

Stadtgemeinde Horn

Rathausplatz 4

3580 Horn



P R O T O K O L L

über die Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn

am Dienstag, 07. April 2026 um 19:00 Uhr im Stadtamt Horn, Großer Sitzungssaal

Anwesend:

Bgm. Mag. Gerhard LENTSCHIG, ÖVP, Vorsitzender

Vbgm. Dr. Heinrich NAGL, ÖVP

befangen bei TOP 25 NEU

StR. Barbara STARK, ÖVP

StR. Maria VAN DYCK, ÖVP

StR. DI Reinhard LITSCHAUER, ÖVP

befangen bei TOP 06 NEU lit. h

StR. OV Manfred DANIEL, ÖVP

StR. Evelyn SCHMIDT, BEd, ÖVP

StR. Marco STEPAN, SPÖ

befangen bei TOP 06 NEU lit. e

StR. BR Klemens KOFLER, FPÖ

GR OV Robert LOCHNER, ÖVP

befangen bei TOP 06 NEU lit. c und lit. f

GR Mag. Dr. Sabine ENGLMAIER, ÖVP

befangen bei TOP 06 NEU lit. g

GR Shefqet BALAJ, ÖVP

befangen bei TOP 06 NEU lit. e

GR Jutta RABL, ÖVP

GR Ing. Andreas HOLZBRECHER, ÖVP

GR Claudia LANGER, ÖVP

GR Christian MAYER, ÖVP

GR Leonhard GARY, BEd, ÖVP

GR Johanna LEITHNER, SPÖ

befangen bei TOP 06 NEU lit. c

GR Manfred COLLESELLI, SPÖ

GR Martin PICHLMAYER, SPÖ

befangen bei TOP 06 NEU lit. d

GR Manuela FREITAG, SPÖ

GR Bettina SCHATNER, FPÖ

GR Johann MOSER, FPÖ

GR Markus PFEIFFER, FPÖ

GR Walter KOGLER-STROMMER, GRÜNE

GR DI Heinz-Dieter SCHEWIG, GRÜNE

GR Stephan SCHNEIDER, MBA, BA, NEOS

StADir. Dr. Matthias PITHAN, Schriftführer

StADir.-Stv. Mag. Petra ZACH, Schriftführerin

Entschuldigt:

GR DI Isabel MANG, BEd, ÖVP

GR Ronald ZÖCHMEISTER, FPÖ

Sitzungsunterbrechungen: 19:35 bis 19:45 Uhr

21:02 bis 21:12 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung, zu der ordnungsgemäß und zeitgerecht eingeladen wurde.

Mit der Abfassung der Sitzungsniederschrift werden die als Schriftführer anwesenden StADir. Dr. Matthias Pithan und StADir.-Stv. Mag. Petra Zach betraut.

Nach Eröffnung der Sitzung und noch vor Eingehen in die Tagesordnung ist über Aufforderung des Vorsitzenden von den im Gemeinderat vertretenen Parteien jeweils ein Mitglied zur Unterfertigung der Niederschrift über die heutige Sitzung namhaft zu machen.

Von den Wahlparteien werden über Befragen durch den Vorsitzenden namhaft gemacht:

ÖVP	StR. DI Reinhard Litschauer
SPÖ	StR. Marco Stepan
FPÖ	StR. BR Klemens Kofler
Die Grünen – Horn	GR Walter Kogler-Strommer
NEOS	GR Stephan Schneider, MBA, BA

Der Vizebürgermeister verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt bekannt, dass von ihm rechtzeitig vor der Sitzung ein Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurde und er verliert diesen:

*„Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
Vorsitzender des Ausschusses für öffentliche Verwaltung*

Horn, am 07.04.2026

*An den
Gemeinderat der
Stadtgemeinde Horn
3580 Horn*

Gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird der

DRINGLICHKEITSANTRAG

gestellt, folgenden TAGESORDNUNGSPUNKT

***„Genehmigung der Fortsetzung eines Rechtsstreites in einem zivilgerichtlichen Verfahren und
Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung vor den zuständigen Gerichten im Zusammenhang
mit diesem Rechtsstreit, gleichzeitig Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 4 der
NÖ Gemeindeordnung 1973“***

in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 07.04.2026 aufzunehmen.

Begründung:

Die Dringlichkeit des Antrages wird damit begründet, dass im Zusammenhang mit der Vollziehung des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 30.09.2025 zu einem darin

beschlossenen Vertragswiderruf ein Gerichtsverfahren durch die Einbringung einer Klage gegen die Stadtgemeinde Horn eröffnet wurde.

Nunmehr wurde bereits seitens des Bezirksgerichtes Horn eine erste Tagsatzung für Juni 2026 anberaumt und sind entsprechende Schriftsätze vorzubereiten bzw. ist eine anwaltliche Vertretung dringend angeraten, da auch die Klägerin anwaltlich vertreten ist und von der Stadtgemeinde Horn größerer Schaden abgewendet werden soll.

Zur Abwendung einer von der Klägerin bereits beantragten einstweiligen Verfügung hat der Bürgermeister der Stadtgemeinde Horn unter Berufung auf § 38 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heinrich Nagl, Mag. Timo Ruisinger beauftragt und wird dem Gemeinderat hierüber gleichzeitig gemäß Abs. 4 leg. cit. berichtet. Die einstweilige Verfügung konnte durch das Einschreiten des Rechtsvertreters abgewendet werden.

Für die Fortsetzung des Rechtsstreites soll ebenso die bereits mit dem gegenständlichen Sachverhalt vertraute Rechtsanwaltskanzlei Dr. Heinrich Nagl, Mag. Timo Ruisinger, 3580 Horn, Pfarrgasse 5, mit der rechtsfreundlichen Vertretung der Stadtgemeinde Horn bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00 netto beauftragt werden.

Da im derzeitigen Haushaltsbudget 2026 keine Bedeckung für Rechtsvertretungen vorgesehen ist, möge die Bedeckung der Kosten für die anwaltliche Vertretung in diesem Fall mit max. EUR 12.000,00 brutto durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorgesehen werden.

*Hochachtungsvoll
Bgm. Mag. Gerhard Lentschig“*

Der Gemeinderat erkennt einstimmig die Dringlichkeit des Antrages an.

Die Behandlung des Dringlichkeitsantrages erfolgt unter Tagesordnungspunkt 24 NEU.

Der Vizebürgermeister betritt wieder den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister als Vorsitzender gibt weiters bekannt, dass von StR. BR Klemens Kofler rechtzeitig vor der Sitzung zwei Dringlichkeitsanträge gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingebracht wurden und über Aufforderung des Vorsitzenden verliest StR. BR Kofler diese:

I.

An den Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn
z. Hd. Herrn Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
Rathausplatz 4
3580 Horn

DRINGLICHKEITSANTRAG
gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973)

Betreff: Vorübergehende Aussetzung der Kurzparkzonenregelung im Bereich des Klinikums Horn während der laufenden Bauarbeiten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!
Hiermit bringe ich gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgenden Dringlichkeitsantrag schriftlich und mit Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung ein:

1. Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit

Der Gemeinderat möge beschließen, diesem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und ihn in derselben Sitzung zu behandeln.

Begründung der Dringlichkeit: Durch die aktuell laufenden Bauarbeiten rund um das Klinikum Horn ist die Zahl der verfügbaren Stellplätze bereits jetzt erheblich reduziert. Die daraus resultierende akute Parkraumnot trifft Patienten, Besucher sowie das Personal täglich. Eine Behandlung erst in einer späteren Sitzung würde die bestehenden Erschwernisse unnötig verlängern.

2. Sachverhalt und Begründung

Im Umfeld des Klinikums Horn führen derzeitige Bauarbeiten zu einer deutlichen Verringerung der Parkmöglichkeiten. Die bestehende Kurzparkzonenregelung verschärft diese Situation zusätzlich, weil insbesondere bei längeren Behandlungen, stationären Besuchen, Therapieterminen oder Dienstzeiten wiederholtes Umparken erforderlich wird bzw. Verwaltungsstrafen drohen.

Besonders belastend ist die Situation für Personen mit eingeschränkter Mobilität, ältere Menschen sowie Angehörige von Patienten. Eine temporäre Aussetzung der Kurzparkzonenregelung für die Dauer der Bauarbeiten würde die Lage spürbar entschärfen und die Erreichbarkeit des Klinikums verbessern.

3. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn möge beschließen:

1. Die Kurzparkzonenregelung im unmittelbaren Bereich des Klinikums Horn wird für die nachweisliche Dauer der laufenden Bauarbeiten vorübergehend ausgesetzt.
2. Die Stadtgemeinde Horn wird beauftragt, die dafür erforderliche verkehrsrechtliche Verordnung bzw. Ordnungsänderung (Kurzparkzone) gemäß StVO 1960 vorzubereiten, kundzumachen und umzusetzen; erforderlichenfalls ist die Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde sowie dem Klinikum sicherzustellen.
3. Die Bevölkerung ist über Beginn, räumlichen Geltungsbereich und Ende der Maßnahme in geeigneter Weise (z. B. Amtstafel, Website, Vor-Ort-Hinweise etc.) zu informieren.

4. Rechtliche Grundlagen (Wortlaut – auszugsweise)

1) Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) – § 25 Abs. 1 und 2 (Kurzparkzonen):

„(1) Wenn und insoweit es zu bestimmten Zeiten aus ortsbedingten Gründen (auch im Interesse der Wohnbevölkerung) oder zur Erleichterung der Verkehrslage erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder für Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes das Parken zeitlich beschränken (Kurzparkzone). Die Kurzparkdauer darf nicht weniger als 30 Minuten und nicht mehr als 3 Stunden betragen.

(2) Verordnungen nach Abs. 1 sind durch die Zeichen nach § 52 Z 13d und 13e kundzumachen; § 44 Abs. 1 gilt hiefür sinngemäß. ...“

2) StVO – § 94d Z 1b und Z 4 (Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde – auszugsweise):

„§ 94d. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde ...

... 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),

... 4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen a) Beschränkungen für das Halten und Parken ... erlassen werden, ...“

3) StVO – § 44 Abs. 1 (Kundmachung der Verordnungen – auszugsweise):

„(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. ...“

Horn, am 07.04.2026

Mit freundlichen Grüßen

BR. Stadtrat Klemens Kofler“

Der Bürgermeister stellt fest, dass diese Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und deswegen von ihm nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden kann.

II.

*„An den Bürgermeister Mag. Gerhard Lentschig
Stadtgemeinde Horn*

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Die gefertigten Gemeinderäte stellen gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgenden Dringlichkeitsantrag. Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn möge beschließen, die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern.

***Resolution: REGIONAL statt Global –
Bedrohung durch Mercosur und Ukraine Importe***

Schutz der heimischen Konsumenten und Bauern - sofortiger Umsetzung Lebensmittelherkunftskennzeichnung und Importstopp für Agrarerzeugnisse, die nicht den österreichischen Standards entsprechen

Begründung der Dringlichkeit

Aktuell stehen auf europäischer Ebene wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit internationalen Handelsabkommen – insbesondere dem Mercosur-Abkommen – sowie mit Importregelungen für Agrarerzeugnisse bevor. Diese Entwicklungen betreffen unmittelbar die Rahmenbedingungen für die österreichische Landwirtschaft, die Versorgung mit regionalen Lebensmitteln sowie die Transparenz für Konsumenten.

Die Auswirkungen dieser Entscheidungen betreffen nicht nur landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum, in dem regionale Lebensmittelproduktion, Nahversorgung und Konsumentenschutz eine wichtige Rolle spielen. Eine klare und zeitnahe politische Stellungnahme des Gemeinderates soll daher ein Signal zur Unterstützung der heimischen Landwirtschaft, fairer Wettbewerbsbedingungen sowie einer transparenten Herkunft von Lebensmitteln setzen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn sieht sich als Interessenvertretung der örtlichen Bevölkerung und als Stimme der Gemeinden gegenüber Bund und Europäischer Union in der Verantwortung, Entwicklungen aufzuzeigen, die sowohl die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln als auch die wirtschaftliche Grundlage vieler bäuerlicher Betriebe betreffen.

Gegenstand dieses Antrags ist die Aufforderung an die Bundesregierung, Maßnahmen zum Schutz der heimischen Konsumenten sowie der österreichischen Landwirtschaft zu setzen. Dazu zählt insbesondere die Einführung einer verpflichtenden Lebensmittelherkunftskennzeichnung sowie Maßnahmen gegen den Verkauf von Lebensmitteln, die unter Produktionsbedingungen hergestellt wurden, die nicht den österreichischen Standards entsprechen.

Importe von Lebensmitteln aus Drittstaaten führen zunehmend zu massiven Wettbewerbsnachteilen für die heimische Landwirtschaft. Österreichweit stellen täglich rund neun landwirtschaftliche Betriebe ihre Produktion ein.

Gleichzeitig gelangen immer häufiger Lebensmittel auf den europäischen Markt, die unter Produktionsbedingungen hergestellt wurden, die innerhalb der Europäischen Union aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- oder Tierschutzes nicht zulässig wären. Dazu zählen etwa gentechnisch veränderte Produkte oder Lebensmittel, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, deren Einsatz in Österreich und in der Europäischen Union verboten ist. Auch Fleisch wird teilweise unter deutlich niedrigeren Produktions- und Tierschutzstandards erzeugt und ohne klare Kennzeichnung angeboten.

Neben den bereits bestehenden Importen aus der Ukraine, die bei Getreide, Zuckerrüben und anderen Agrarprodukten zu erheblichen Preisverfällen geführt haben, verschärft sich der Wettbewerbsdruck für heimische Betriebe zunehmend. Während österreichische landwirtschaftliche Betriebe strengen gesetzlichen Vorgaben im Bereich Umwelt-, Tier- und Konsumentenschutz unterliegen, wird in anderen Regionen unter deutlich geringeren Standards produziert. Diese Entwicklung betrifft nicht nur landwirtschaftliche Betriebe selbst, sondern auch Gemeinden als Lebens- und Wirtschaftsraum. Landwirtschaftliche Betriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung, zur Nahversorgung mit Lebensmitteln sowie zur Pflege der Kulturlandschaft.

Andere Länder zeigen bereits, dass Maßnahmen zum Schutz der eigenen Landwirtschaft und der Konsumenten möglich sind. So hat Frankreich – wie unter anderem das Handelsblatt am 7. Jänner 2026 berichtete – ein Importverbot für Agrarerzeugnisse erlassen, die mit in Europa verbotenen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden. Der entsprechende Erlass gilt, bis auf europäischer Ebene einheitliche Regelungen geschaffen werden.

Auch in der „Österreichischen Bauernzeitung“ vom 9. Jänner 2026 wurde berichtet, dass seit 8. Jänner 2026 in Frankreich eingeführte Agrarerzeugnisse keine Rückstände bestimmter, in der Europäischen Union verbotener Pflanzenschutzmittel enthalten dürfen. Betroffen sind unter anderem Wirkstoffe wie Carbendazim, Benomyl, Glufosinat, Thiophanat-methyl und Mancozeb. Kontrollen betreffen dabei unter anderem Getreide und Kartoffeln, Zitrusfrüchte, Stein- und Kernobst sowie Tomaten.

In Anlehnung an diesen Vorstoß wird daher auch für Österreich ein Importverbot für Agrarerzeugnisse gefordert, die nicht den österreichischen Produktionsstandards entsprechen. Was für heimische Betriebe aus Gründen des Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutzes verboten ist, darf auch bei Importprodukten nicht erlaubt sein.

Solche Maßnahmen würden sowohl den Konsumentenschutz stärken als auch faire Wettbewerbsbedingungen für die heimische Landwirtschaft schaffen. Regionale Lebensmittelerzeuger brauchen Schutz und faire Rahmenbedingungen statt zusätzlicher Benachteiligungen. Konsequente Kontrollen an den Außengrenzen der Europäischen Union sind daher notwendig.

Resolution

Der Gemeinderat beschließt, die Bundesregierung aufzufordern:

- 1. eine verpflichtende Lebensmittelherkunftskennzeichnung in der Gastronomie sowie für alle verarbeiteten Lebensmittel einzuführen, damit Konsumenten nachvollziehen können, woher die verwendeten Produkte stammen;*
- 2. Maßnahmen zu setzen, um den Import von Agrarerzeugnissen zu unterbinden, die nicht den österreichischen bzw. europäischen Produktions-, Umwelt- und Tierschutzstandards entsprechen.*

Weiterleitung

Der Bürgermeister wird beauftragt, diese Resolution unverzüglich an die Bundesregierung (insbesondere Bundeskanzleramt, BMLUK, BMWET und BMASGPK) zu übermitteln. Weiters wird der Bürgermeister ersucht, die im Nationalrat vertretenen Parteien darüber zu informieren.

BR Stadtrat Klemens Kofler

03.04.2026 Horn“

Der Gemeinderat erkennt mehrheitlich die Dringlichkeit des Antrages ab.

Stimmen für die Dringlichkeit: 4 FPÖ und 2 GRÜNE

Der Bürgermeister stellt weiters fest, dass gemäß § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 ein Antrag auf Aufnahme des Gegenstandes „Geplante Öffnung der Juliane-Mittermaier-Straße“, unterfertigt von allen Mitgliedern der Gemeinderatsfraktionen der SPÖ, FPÖ, der GRÜNEN HORN und NEOS, eingebracht wurde.

Zum gegenständlichen Antrag ist Folgendes festzuhalten:

- 1. Der Antrag wurde von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt.***
- 2. Der Antrag ist am 30. März 2026 beim Stadtamt und damit mehr als eine Woche vor der Gemeinderatssitzung eingelangt, damit ist auch die Rechtzeitigkeit gegeben.***
- 3. Der in dem Antrag angeführte Gegenstand fällt jedoch nicht in den Wirkungskreis des Gemeinderates.*

Da es aber offenbar verschiedene Interpretationen und Meinungen zu diesem Thema in der Öffentlichkeit gibt, setzt der Bürgermeister am Ende der Sitzung im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil eine ausführliche Berichterstattung fest.

Daraufhin beantragt GR Walter Kogler-Strommer eine Unterbrechung der Sitzung, welche u.a. von StR. Stepan befürwortet wird. Der Bürgermeister unterbricht daraufhin die Sitzung von 19:35 bis 19:45 Uhr.

Nach erfolgtem Austausch mit den Mitgliedern der Oppositionsparteien revidiert der Bürgermeister seine zuvor geäußerte Festlegung, wird den angekündigten Bericht sogleich nach dem Tagesordnungspunkt 1 erbringen und es erfolgt keine Diskussion.

Deshalb müssen alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte neu nummeriert werden.

01.

Feststellung der Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates am 09. Dezember 2025 (Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)

„Gemäß § 53 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wurde das Protokoll der Gemeinderatssitzung am 09. Dezember 2025 binnen zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und eine Ausfertigung

Herrn Stadtrat DI Reinhard LITSCHAUER (ÖVP)

Herrn Stadtrat Marco STEPAN (SPÖ)

Herrn Stadtrat BR Klemens KOFLER (FPÖ)

Herrn Gemeinderat Walter KOGLER-STROMMER (GRÜNE)

Herrn Gemeinderat Stephan SCHNEIDER, MBA, BA (NEOS)

als jeweils zur Unterfertigung des Protokolls von ihrer Wahlpartei namhaft gemachtes Mitglied durch Übermittlung per E-Mail am 17. Dezember 2025 zur Verfügung gestellt.

Schriftliche Einwendungen sind bis spätestens in der heutigen Sitzung möglich.

Das übersendete Protokoll ist dahingehend abzuändern, dass GR Johanna Leithner bei den Anwesenden zu streichen ist, da sie entschuldigt abwesend war und dies auch so protokolliert wurde.“

Da keine schriftlichen Einwendungen vorgebracht wurden, wird vom Vorsitzenden festgestellt, dass das abgeänderte Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates am 09. Dezember 2025 als genehmigt gilt.

02. NEU

Bericht des Bürgermeisters betr. Juliane-Mittermeier-Straße

„Zum gegenständlichen Antrag ist Folgendes festzuhalten:

1. *Der Antrag wurde von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gemeinderates unterfertigt.*
2. *Der Antrag ist am 30. März 2026 beim Stadtamt und damit mehr als eine Woche vor der Gemeinderatssitzung eingelangt, damit ist auch die Rechtzeitigkeit gegeben.*
3. *Als wesentliche Fragestellung verbleibt, ob der in dem Antrag angeführte Gegenstand in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt.*

Diesbezüglich wurde am 31. März 2026, bei Frau Mag. Löschl, 02742/9005-12632, Juristin bei der Abteilung Gemeinden, eine telefonische Auskunft eingeholt.

Diese hat nach Schilderung des Sachverhaltes festgehalten, dass gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 4 NÖ GO die Verwaltung der Verkehrsflächen der Gemeinde sowie die örtliche Straßenpolizei im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde liegt. Die Angelegenheiten im eigenen Wirkungsbereich gemäß § 38 NÖ GO (und auch im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 39 NÖ GO) besorgt der Bürgermeister, wenn es gesetzlich nicht anders geregelt ist.

Daher ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob für einzelne Bereiche im Rahmen der Verwaltung der Verkehrsflächen bzw. der örtlichen Straßenpolizei in den §§ 35 und 36 NÖ GO entweder der Stadtrat oder der Gemeinderat zuständig sein könnte. So ist es z.B. gemäß § 35 Ziffer 13 dem Gemeinderat vorbehalten, Verkehrsflächen zu benennen. Weitere Vorbehalte sind jedoch weder für den Stadt- noch für den Gemeinderat gesetzlich vorgesehen.

Damit obliegt die Besorgung sämtlicher im § 94d StVO angeführter Aufgaben dem Bürgermeister.

Nach inhaltlicher Überprüfung ist im Ergebnis der beantragte Gegenstand, weil nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben ist, nicht in die Tagesordnung der heutigen Sitzung aufzunehmen.

Da es aber offenbar verschiedene Interpretationen und Meinungen zu diesem Thema in der Öffentlichkeit gibt, leistet der Bürgermeister folgenden Bericht.

HISTORIE

Im Flächenwidmungsplan von 1981 ist die Straße noch durchgängig dargestellt und kein Grünlandgürtel -Immissionsschutz ausgewiesen.

In der 35. Änderung dieses Flächenwidmungsplans erfolgte dann die Umwidmung (GR-Beschluss am 21.06.2006).

Der Erläuterungsbericht hält zu diesem Änderungspunkt 1 fest:

„KG. Horn

- 1.) *Ausweisung einer öffentlichen Verkehrsfläche, eines Grünland-Grüngürtel sowie eines Fuß- und Radweges*

Betroffene Parz. Nr.: 1416/7, 1463, 1512/3, 1513, 1514, 1515/18

Am westlichen Ortsende von Horn wird ein rechtskräftig gewidmeter Baulandbereich neu strukturiert (Verkehrsflächen, Grüngürtel ...). Es entstehen dadurch jedoch keine zusätzlichen Bauplätze.

Allerdings wird als Immissionsschutz zwischen dem gewidmeten, aber teilweise noch unbebauten Bauland-Betriebsgebiet und dem unbebauten Bauland-Wohngebiet ein Grünland-Grüngürtel ausgewiesen.

Um die Durchfahrt von der Prager Straße zur Frauenhofner Straße und somit durch das gewidmete Bauland-Wohngebiet zu verhindern, wird ein Teil der bisherigen Verkehrsfläche in öffentliche Verkehrsfläche – Fuß- und Radweg umgewidmet. Dieser Straßenabschnitt soll durch eine entsprechende bauliche Umgestaltung für den PKW+LKW-Verkehr gesperrt werden.

Ein bestehender Weg, der innerhalb des gewidmeten Bauland-Betriebsgebiet verläuft wird im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche (Vö) ausgewiesen.

Am nördlichen Ende der geplanten Erschließungsstraße wird ein Bauland-Wohngebiet in Bauland-Wohngebiet-Aufschließungszone (BW-A3) umgewidmet. Hier muss vor der Freigabe das Gelände eines ehemaligen Steinbruchs auf Ablagerungen untersucht und etwaiges Deponiegut entsorgt bzw. gesichert werden.“

Auszug aus dem GR-Protokoll (2006):

Beim Änderungspunkt 1 wird der innerhalb des Bauland-Betriebsgebiet verlaufende Güterweg vorerst nicht als „öffentliche Verkehrsfläche“ gewidmet, da ein Ausbau derzeit nicht beabsichtigt ist. Die Erschließung dieses Betriebsgebietes soll im Zuge der Neuerstellung des örtlichen Raumordnungsprogrammes neu festgelegt werden.“

Im damaligen raumordnungsfachlichen Gutachten aus dem Jahr 2006 zu diesem Änderungspunkt Flächenwidmung Fuß- und Radweg findet sich folgende Erklärung / Intention:

Die Maßnahme b) dient der klareren Strukturierung des Verkehrsnetzes. Insbesondere sollen Betriebsverkehr einerseits und Anrainerverkehr andererseits getrennt werden und Wohngebiete nicht mit Betriebsverkehr belastet werden.

Dies würde jetzt durch das LKW Fahrverbot im Wohngebiet umgesetzt werden.

Behandlung in den zuständigen Ausschüssen:

AUSSCHUSS FÜR VERKEHR – NIEDERSCHRIFT vom 11.09.2013

Vorsitz: Stadtrat Jürgen Rochla (SPÖ)

Punkt 8: Verbindung der Gewerbestraße mit der Juliane-Mittermaier-Straße

Der Vorsitzende berichtet über die derzeitige Situation. Die befestigte Gewerbestraße trifft auf die noch unbefestigte Juliane-Mittermaier-Straße mit einer provisorischen Absperrung. Der Durchgangsverkehr ist somit verhindert. Anrainer von landwirtschaftlichen Liegenschaften streiten derzeit um die für sie günstigere Verbindung zum Verbindungsweg auf Höhe der Absperrung. Die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr beschließen einstimmig die Verbindung von der stärker befahrenen Gewerbestraße zu bevorzugen anstatt die unbefestigte im neuen Siedlungsgebiet befindliche Juliane-Mittermaier-Straße. Die Absperrgitter werden somit vom Bauhof verankert damit eine wechselhafte Absperrung verhindert wird. Der Vorsitzende gibt in diesem Zusammenhang den Gedankenreiz, was passiert nach der Befestigung der Juliane-Mittermaier-Straße. Die Mitglieder des Ausschusses für Verkehr sind vorerst für die Öffnung der Verbindung, es soll jedoch die Meinung der dortigen zukünftigen Anrainer einwirken.

AUSSCHUSS FÜR VERKEHR – NIEDERSCHRIFT vom 09.09.2014

Vorsitz: Stadtrat Jürgen Rochla (SPÖ)

Punkt 7: Juliane-Mittermaier-Straße – Öffnung in die Prager Straße

Der Vorsitzende berichtet über die Situation der Juliane-Mittermaier-Straße. Die Gemeindestraße ist derzeit noch unbefestigt und zur Gewerbestraße baulich gesperrt. Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten soll die Verbindung zwischen der Juliane-Mittermaier-Straße und der Gewerbestraße hergestellt werden.

Asphaltierung 2018

Die Juliane-Mittermaier-Straße wurde 2018 asphaltiert. Die Sperre der Straße bestand bereits davor, dies ist durch die erwähnten Ausschussprotokolle und durch Luftbilder der letzten Jahre eindeutig dokumentiert.

Im Jahr 2018 forderten nach der erfolgten Asphaltierung die Anrainer der Steinbruchstraße, Heidestraße, Föhrenstraße und Stephansberg, die Öffnung der Juliane-Mittermaier-Straße zur verkehrstechnischen Entlastung der umliegenden Straßenzüge. Es fand daraufhin eine gemeinsame Besprechung mit Bgm. Jürgen Maier am 29.05.2018 statt.

Es wurden Verkehrsmessungen zugesagt und eine anschließende Beratung im Verkehrsausschuss. Eine Behandlung im Verkehrsausschuss erfolgte nicht. Die Anrainer wurden jedoch vom damaligen Vorsitzenden des Verkehrsausschusses, StR Ronald Zöchmeister, informiert, dass die Beibehaltung der Sperre der Juliane-Mittermaier-Straße zur Gewerbestraße im Sinne der Verkehrssicherheit aufrecht bleibt.

AUSSCHUSS FÜR BAU UND VERKEHR – NIEDERSCHRIFT vom 13.11.2025

Vorsitz: Stadtrat Manfred Daniel (ÖVP)

Punkt 7.01.: Juliane-Mittermaier-Straße

Wegen der Verkehrsbeschränkungen durch die Bauarbeiten der Fernwärme wurde die Juliane-Mittermaier-Straße als Verbindungsstraße zwischen Steinbruchstraße und Gewerbestraße geöffnet. Der Vorsitzende berichtet, dass die Verkehrsströme in der Siedlungsstraße beobachtet werden. Nach der Auswertung des Verkehrsaufkommens fällt eine Entscheidung, ob die Durchfahrt von Juliane-Mittermaier-Straße zur Gewerbestraße wieder gesperrt wird.

Nach baustellenbedingter Öffnung des Straßenzuges im Jahr 2025 erfolgte aufgrund Wunsch aus der Bevölkerung die Prüfung der Voraussetzungen einer dauerhaften Öffnung.

Folgende Veranlassungen wurden bereits getroffen:

- 1) periodische Geschwindigkeitsmessungen:
 - Ende Oktober – Mitte Nov. 2025: durchschnittlich **211 Fahrzeuge / Tag**
 - Anfang Dezember – 24. Dezember 2025: durchschnittlich **460 Fahrzeuge / Tag**
 - Ende März – bis heute: durchschnittlich **418 Fahrzeuge / Tag**

- 2) *Einholung eines verkehrstechnischen Gutachtens zu einem LKW Fahrverbot im Wohngebiet + Vorrangregelungen*
- 3) *Überlegungen 30er Zone*
- 4) *Anrainerbefragung: Abstimmungsergebnis:*
 - 59** *abgegebene Stimmen (von 65)*
 - 35** *Stimmen für eine Öffnung (= 59%)*
 - 21** *Stimmen gegen die Öffnung (= 36%)*
 - 3** *Stimmen ungültig (= 5%)*

Rechtliche Beurteilung (Anfrage NÖ Landesregierung, Abt. RU6, Verkehrsrecht), Mag. Muttenthaler:

Widmungen nach dem NÖ ROG 2014 sind für Fragen der StVO 1960 nicht relevant.

Sofern demnach eine Straße mit öffentlichem Verkehr iSd § 1 Abs. 1 StVO 1960 vorliegt, ergeben sich rechtliche Gebote oder Verbote hinsichtlich deren Benützbarkeit aus Verfügungen nach der StVO 1960. Aus der StVO 1960 ist für niemanden ein subjektiv öffentliches Recht auf Aufstellung von Pflanztrögen abzuleiten.

Wie bereits tel. besprochen liegt die Zuständigkeit für Fragen zum NÖ ROG 2014 und dem NÖ Straßengesetz 1999 bei der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1). In diesem Gesetz sind z.B. für den Bau und die Umgestaltung einer öffentlichen Straße Bewilligungsverfahren vorgesehen. Zu diesen Fragen kann die Abteilung Verkehrsrecht daher keine Auskunft erteilen.

Faktisch wurde die Straße nach erfolgter Widmung durch Pflanztröge abgesperrt, die jedoch nicht von der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) verordnet wurden.

Ein Fuß- und Radweg wurde zu keiner Zeit im Sinne der StVO verordnet und auch nicht kundgemacht (Zuständigkeit Bezirkshauptmannschaft).

Was spricht für die Öffnung?

- *keine Verordnung eines Fuß- und Radweges seit 2006 (nur Widmung)*
- *keine Verordnung der verkehrsbeschränkenden Blumentröge (seit 2006)*
- *Anrainerbefragung klar für eine Öffnung*
- *Schutz der Anrainer Juliane-Mittermaier-Straße durch Geschwindigkeitsbeschränkung „30er Zone“ und LKW Fahrverbot im Wohngebiet*
- *Entlastung des Verkehrs in den umliegenden Straßen Steinbruchstraße, Heidestraße etc.*
- *Herstellung des rechtmäßigen Zustandes im Sinne der Straßenverkehrsordnung“*

03. NEU

Beschluss des Rechnungsabschlusses 2025, Vorlage des geprüften Jahresabschlusses 2024 einschließlich Lagebericht mit dem Bericht des Abschlussprüfers der Horner Kommunalgesellschaft m.b.H., Vorlage des Jahresabschlusses 2024 der HSN Immobilien GmbH sowie Beratung des Berichtes des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss 2025 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl und GR Manfred Colleselli)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss 2025 enthält die Gebarung der gesamten Verwaltung der Stadtgemeinde Horn.

In Zusammenhang mit dem Betrieb des Landesklinikums Waldviertel Horn sind in Beachtung des Überganges der Rechtsträgerschaft an das Land Niederösterreich mit 1. Jänner 2006 und der Bestimmungen des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG), LGBL. 9440 – Inkrafttreten der maßgeblichen Artikel am 1. Jänner 2006 – sowie der Bestimmungen des Artikel II – Rechtsvereinbarung, Artikel 1 des Übergabevertrages vom 22. November 2005 – im Jahr 2025 folgende Beiträge geleistet worden:

- Beitrag zum NÖ Krankenanstaltensprengel (EUR 2.425.467,85 / 2024: EUR 2.275.679,53) und
- NÖGUS Standortbeitrag (EUR 382.051,82 / 2024: EUR 355.066,75)

Weitere Transferzahlungen sind u.a. vorgenommen worden:

- Kinder- und Jugendhilfe-Umlage (EUR 331.508,58 / 2024: EUR 316.080,31)
- Sozialhilfebeitrag (EUR 1.746.015,78 / 2024: EUR 1.608.393,06)
- Hilfe zum Lebensunterhalt – 50%iger Aufwand (EUR 115.655,33 / 2024: EUR 143.212,38)

Stand Schulden zum 31.12.2025	EUR 14.058.914,91
-------------------------------	-------------------

Stand Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve zum 31.12.2025	EUR 742.162,11
--	----------------

Der Rechnungsabschluss 2025 weist folgende Beträge aus:

ERGEBNISHAUSHALT:

Summe der Erträge:	EUR 25.269.308,07
Summe der Aufwendungen:	<u>EUR 23.586.556,62</u>
Nettoergebnis:	EUR 1.682.751,45
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	EUR 163.912,54
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	<u>EUR 1.195.372,02</u>
Summe Haushaltsrücklagen	<u>EUR -1.031.459,48</u>
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen	EUR 651.291,97

FINANZIERUNGSCHAUSHALT:

a) Operative Gebarung	
Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung:	EUR 24.444.588,10
Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung:	EUR 21.689.690,11
Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung:	EUR 2.754.897,99
b) Investive Gebarung	
Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung:	EUR 686.544,25
Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung:	EUR 1.971.606,44
Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung:	<u>EUR -1.285.062,19</u>
Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2):	EUR 1.469.835,80

FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT:

a) Summe der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.139.919,00
b) Summe der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit:	EUR 1.147.190,31
Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:	<u>EUR -7.271,31</u>
SALDO (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	EUR 1.462.564,49
Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 11.848.482,70
Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR 11.993.170,71
SALDO (6) Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung	EUR -144.688,01
SALDO (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (Saldo 5 + 6)	EUR 1.317.876,48
Anfangsbestand liquide Mittel (zum 31.12.2024)	EUR 2.099.002,56
Endbestand liquide Mittel (zum 31.12.2025)	EUR 3.416.879,04

davon Zahlungsmittelreserven

EUR 742.162,11

Der Rechnungsabschluss 2025 ist ordnungsgemäß ab 17. März 2026 im Stadttamt Horn durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt gewesen.

Die Auflegung wurde mit dem Hinweis kundgemacht, dass es jedem Gemeindemitglied freisteht, gegen den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Stellungnahmen einzubringen. Es wurden keine Stellungnahmen gegen den Rechnungsabschluss eingebracht.

Gleichzeitig mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister gemäß § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 jeder im Gemeinderat vertretenen Partei eine Ausfertigung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2025 ausgefolgt.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß § 82 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist am 17. März 2026 auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft. Der Bericht darüber wird gesondert gebracht.

Gleichzeitig wird dem Gemeinderat gemäß § 68a Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 der geprüfte Jahresabschluss 2024 einschließlich des geprüften Lageberichtes sowie der Bericht des Abschlussprüfers für die Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. zur Kenntnis gebracht.

Für diese Gesellschaft – es handelt sich um eine kleine Gesellschaft im Sinne des § 221 Abs. 2 UBG – hat die Groß Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, Gars, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 vorgenommen und der Bericht des Wirtschaftsprüfers vom 23. Mai 2025 liegt vor.

Der Bericht beinhaltet u.a. sowohl die Bilanz zum 31.12.2024 als auch den Lagebericht 2024.

Horner Kommunalgesellschaft m.b.H.

Die Bilanzsumme 2024 beträgt EUR 14.366.754,82 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR 5.306.012,21.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresgewinn von EUR 188.695,36 bei Umsatzerlösen von EUR 732.792,26 aus.

Nach Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr beträgt der Bilanzgewinn EUR 1.506.165,94.

Die Gesellschaft beschäftigt derzeit keine Dienstnehmer.

Gemäß Unternehmensgegenstand laut Gesellschaftsvertrag wird – so im Lagebericht ausgeführt – die Geschäftstätigkeit auf das Verwalten der an die Gesellschafterin (Stadtgemeinde Horn) vermieteten Objekte fortgesetzt und die Gesellschaft wird die Sanierung von leerstehenden Wohnungen bzw. bei Notwendigkeit auch die Sanierung der Gemeindewohnhäuser konsequent fortsetzen, damit das Mietausfallsrisiko wegen Leerstands so gering wie möglich gehalten werden kann.

Seit 1.1.2024 gehört die Verwaltung des Kunsthuses Horn sowie die Vermietung der in diesem Haus befindlichen Räumlichkeiten nicht mehr zum Geschäftsfeld der Gesellschaft. Die Umsatzerlöse im Bereich Vermietung von Wohngebäuden im Jahr 2024 waren gegenüber dem Vorjahr durch Indexanpassungen leicht steigend. Die bei den Wohnhäusern Prager Straße und Fischer Weg im Jahr 2023 begonnenen Generalsanierungen konnten im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Ansonsten wurden nur kleinere Investitionen getätigt.

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Diesbezüglich bestehen daher keine Risiken.

Der Kurswert des Wertpapierdepots betrug zum 31.12.2024 EUR 632.272,50 bei gleichbleibender Stückzahl.

Das Liquiditätsrisiko wird durch die laufende planmäßige Mietenverrechnung und die mittel- und langfristigen Finanzierungen bei Kreditinstituten als gering eingeschätzt.

Ein Reorganisationsbedarf nach § 22 URG ist nicht gegeben, weil die Eigenmittelquote mehr als 8 % (36,93 %) beträgt.

Im Bericht stellt der Abschlussprüfer zu den Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und 3 UGB (Ausübung der Redepflicht) fest:

„Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung des Reorganisationsbedarfes (§ 22 Abs. 1 Z. 1 URG) sind nicht gegeben.“

Im Bestätigungsvermerk lautet das Prüfungsurteil:

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.“

Aussagen zum Lagebericht:

„Der Lagebericht steht nach Beurteilung des Abschlussprüfers in Einklang mit dem Jahresabschluss.“

HSN Immobilien GmbH:

Die Gesellschaft wurde per 02.06.2021 mit dem Unternehmensgegenstand der Errichtung und Inbestandgabe eines Gebäudes samt Nebenflächen – Stadtsee Horn Gastronomiebetrieb gegründet.

Es handelt sich bei dem Unternehmen um eine Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 221 (1a) UGB.

Die Gesellschaft hat folgende Gesellschafter mit Anteil am Stammvermögen wie nachstehend:

- Hornox BeteiligungsgmbH	EUR 13.518,00	37,55 %
- novum Locations GmbH	EUR 13.518,00	37,55 %
- Stadtgemeinde Horn	EUR 8.964,00	24,90 %.

Die Gesellschaft hat weiterhin einen Geschäftsführer, Herrn Mag. (FH) David Lieberherr. Dieser vertritt die Gesellschaft seit 10.06.2021 selbständig. Die Gesellschaft hat keine Beschäftigten.

Die Bilanzsumme 2024 beträgt EUR 1,681.788,83 und das Eigenkapital zum Bilanzstichtag EUR -96.043,36.

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von EUR – 39.145,15 bei Umsatzerlösen von EUR 69.938,37 aus.

Nach Berücksichtigung des Verlustvortrages aus dem Vorjahr beträgt der Bilanzverlust EUR – 132.043,36.

Es folgt der Bericht des Prüfungsausschusses.

Antrag:

„Der Rechnungsabschluss 2025 samt den darin enthaltenen Abweichungen vom Voranschlag 2025 wird genehmigt und die Entlastung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters ausgesprochen.

Der geprüfte Jahresabschluss 2024 einschließlich des geprüften Lageberichtes, der Bericht des Abschlussprüfers zur Horner Kommunalgesellschaft m.b.H. sowie der Jahresabschluss 2024 der HSN Immobilien GmbH werden zur Kenntnis genommen.“

Beschluss: **mehrstimmig angenommen**

Abstimmungsergebnis: **2 Gegenstimme (Grüne), 25 dafür**

Wortmeldungen: GR DI Schewig, StR. Stark

04. NEU

Beschluss des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn hat mit Beschluss vom 9. Dezember 2025 (TOP 3) den Voranschlag 2026 genehmigt.

Im Wesentlichen wurden im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 veranschlagt bzw. wurden Aufwendungen und Erträge sowie Auszahlungen und Einzahlungen aufgenommen bzw. angepasst:

- Aufwendungen für Instandhaltung Gebäude in der Volksschule
- Aufwendungen für Instandhaltung Gebäude im Kindergarten Scholz-Straße
- Aufwendungen für Reinigung im Kindergarten Scholz-Straße
- Aufwendungen für Reinigung im Kindergarten TBE Strommer-Straße
- Aufwendungen für Instandhaltung u. Sicherung Wasserläufe
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Austausch von Wasserzählern in der Wasserversorgung

- Erträge aus Förderung den Schul- und Kindergartenfonds für die Volksschule
- Erträge aus Förderung den Schul- und Kindergartenfonds für den Kindergarten Kurz-Gasse

- Erträge aus Förderung den Schul- und Kindergartenfonds für den Kindergarten Scholz-Straße
- Erträge aus Förderung NÖ Land – Katastrophenschäden für den Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau
- Erträge aus Kommunalsteuer

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 wurde ab 17. März 2026 durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde öffentlich kundgemacht. Ein entsprechender Verweis auf diesen Umstand wurde auf dem Internetauftritt der Stadtgemeinde Horn veröffentlicht. Zu Beginn der Auflagefrist wurde jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Entwurfes des 1. Nachtragsvoranschlages 2026 ausgefolgt.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt den 1. Nachtragsvoranschlag 2026 in der am 17. März 2026 an alle im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien übermittelten und durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufgelegenen Fassung.“

Beschluss: **mehrstimmig angenommen**

Abstimmungsergebnis: **2 Gegenstimmen (Grüne), 25 dafür**

05. NEU

Grundangelegenheiten (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

05.01. Abschluss von Mietverträgen für Holzlagerplätze im Gemeindegebiet (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Zahlreiche Einzelpersonen lagern ihr Brennholz auf diversen im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstücken im Gemeindegebiet. Diesbezüglich wird eine Liste mit den Nutzern und

den ca. in Anspruch genommenen Flächen geführt sowie pro m² Nutzfläche eine Summe von EUR 0,10 jährlich von den Ortsvorstehern eingehoben. Nunmehr ist aus verwaltungsökonomischen Gründen angedacht mit sämtlichen Nutzern jeweils einen Mietvertrag mit Planbeilage abzuschließen und den Mietzins im Wege der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben einzubringen. Diejenigen, die keine Liegenschaft besitzen und daher nicht von der quartalsweisen Vorschreibung erfasst sind, sollen zur Überweisung des Mietzinses angehalten werden.

Der jährliche Mietzins soll auf EUR 0,30 pro m² Nutzfläche angepasst, im Gegenzug aber eine Wertsicherung ob der geringen Gesamtbeträge außer Acht gelassen werden.

Als Gültigkeitsdatum für die Mietverträge soll rückwirkend der 01. Jänner 2026 gewählt werden und eine beiderseitige Kündigungsmöglichkeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres soll ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes vorgesehen werden.

Antrag:

„Der Abschluss eines Mietvertrages mit den jeweiligen Nutzern von im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindlichen Grundstücken für Zwecke der Holzlagerung wird wie nachstehend angeführt genehmigt:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

der **STADTGEMEINDE HORN**

3580 Horn, Rathausplatz 4,

vertreten durch ihre gefertigte Vertretung,

im Folgenden kurz „Vermieterin“ genannt,

und

«Anrede»

«Mieter»

«Adresse»

«Ort»

im Folgenden kurz „Mieter“ genannt,

wie folgt:

I.

MIETGEGENSTAND

- (1) Die Vermieterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ «Einlagezahl», KG «KG_Holzlagerplatz», Grundstück Nr. «Grundstücknummer» «Holzlagerplatzname» und mit einem Gesamtflächenausmaß von «Grundfläche» m².
- (2) Gegenstand des Mietvertrages ist ein Holzlagerplatz auf dem im Eigentum der Vermieterin befindlichen Grundstück Nr. «Grundstücknummer» im Ausmaß von «Größe_Holzlagerplatz_m» m² (Beilage ./A, die gelb schraffierte Fläche kennzeichnet die Lage des Holzlagerplatzes).
- (3) Der Mietgegenstand darf ausschließlich als Holzlagerplatz verwendet werden, wobei die Lagerung von Hölzern nur in einem Seitenabstand von 2 Meter zur Grenze der Nachbargrundstücke bzw. zu Holzlagerungen weiterer Mieter auf demselben Grundstück und Aufschichtungen nur bis zu einer Höhe von 2,5 Meter erlaubt sind.
Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der vorherigen, ausdrücklichen Zustimmung der Vermieterin.
- (4) Bei vertragswidriger Verwendung des Mietgegenstandes, insbesondere Nicht-Einhaltung der angegebenen Abstände und Höhen der Holzlagerungen, steht der Vermieterin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen jedenfalls ein Unterlassungsanspruch zu.
- (5) Dem Mieter ist der Mietgegenstand bestens bekannt. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für die tatsächliche und / oder rechtliche Tauglichkeit des Mietgegenstandes zu dem vom Mieter beabsichtigten Verwendungszweck sowie für sonstige nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften des Mietgegenstandes.
- (6) Ausdrücklich festgestellt wird, dass keine Gegenstände, somit Zubehör, zur Miete überlassen werden.

II.

VERTRAGSDAUER

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe am 01. Jänner 2026 und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres ohne Angabe von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.
Das Recht zur Aufhebung des Mietvertrages ohne Kündigungsfrist entsprechend den Bestimmungen der §§ 1117 und 1118 ABGB bleibt jedenfalls in allen Fällen aufrecht.
- (2) Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter der Vermieterin den Mietgegenstand in dem Zustand zurückzustellen, in dem er von ihm bei Vertragsbeginn übernommen wurde. Der Mieter ist verpflichtet, die

Räumung des Mietgegenstandes und die sonstigen ihn bei Beendigung des Mietverhältnisses treffenden Obliegenheiten wie insbesondere die Reinigung des Mietgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiterverwendet werden kann. Im Falle des Nichteinhaltens dieser Obliegenheiten ist die Vermieterin berechtigt nach vorheriger schriftlicher Aufforderung eine Ersatzvornahme auf Kosten des Mieters vorzunehmen.

III.

GEBRAUCHS- UND SONSTIGE KOSTEN

- (1) Für die Überlassung des Mietgegenstandes ist ein jährlicher, nicht der Wertsicherung unterliegender Mietzins von **EUR 0,30 je m²**, in Summe somit EUR «Betrag» nach Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (2) Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Mieter alle sonstigen von ihm verursachten Bewirtschaftungskosten dieser Grundfläche im Rahmen der Nutzung als Holzlagerplatz selbst zu tragen hat.

IV.

INSTANDHALTUNG, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

- (1) Der Mietgegenstand ist vom Mieter pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und entsprechend der Nutzung als Holzlagerplatz zu pflegen.
Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Vom Mieter gewünschte Veränderungen des Mietgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Die Vermieterin ist vom Mieter hinsichtlich allfälliger, aus den Arbeiten resultierender Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten. Bei vom Mieter vorgenommenen Veränderungen ist auf Kosten des Mieters der frühere Zustand wiederherzustellen.
- (3) Der Mieter haftet gegenüber der Vermieterin für alle Nachteile und Schäden, die durch ihn selbst, durch den Mietgegenstand betretende Personen oder sonst in seinem Einflussbereich stehende Dritte entstehen.

V.

UNTERVERMIETUNG, VERPACHTUNG, WEITERGABE

Dem Mieter ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet, den Mietgegenstand oder auch nur Teile davon auf eine sonstige wie immer geartete Weise entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise Dritten zum Gebrauch zu überlassen.

VI.
KOSTEN

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jede Vertragspartei für sich.

VII.
SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen auch keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Solange die Vermieterin keine andere Zustelladresse des Mieters schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.
- (3) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag ist das Bezirksgericht Horn zuständig.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsparteien bestimmt ist.

Horn, am

Stadtgemeinde Horn

.....
Stadtrat

.....
Bürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

....., am

Mieter:

«Mieter»

Beschluss: **einstimmig angenommen**

05.02. Abschluss eines Kaufvertrages über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1490/4, KG Mödring (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Horn beabsichtigt die Errichtung eines Verbindungsweges zwischen der Breitengasse und der Ortsdurchfahrt Mödring, Landesstraße B4, für Fußgänger und Radfahrer, wofür eine Teilfläche im Ausmaß von 110 m² vom Grundstück Nr. 1490/4, EZ 505, KG 10038 Mödring, welches sich im Eigentum von Frau Stefanie Reisel befindet, benötigt wird.

Als Kaufpreis wurde von Frau Reisel EUR 30,00 pro m² verlangt, wobei die Stadtgemeinde Horn alle mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Auslagen tragen soll. Die Kosten der Besteuerung eines Veräußerungsgewinnes gehen jedoch zu Lasten der Verkäuferin – Immobilienverkehrssteuer.

Antrag:

„Der Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1490/4, EZ 505, KG 10038 Mödring, mit einem Flächenausmaß von ca. 110 m² auf Grundlage des Teilungsplanes der DI Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH, 3580 Horn, Hauptplatz 10, GZ 33402, von Frau Stefanie Reisel, 3580 Mödring, [REDACTED], um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von EUR 30,00 pro m², somit gesamt um EUR 3.300,00, zur Errichtung eines Verbindungsweges zwischen der Breitengasse und der Ortsdurchfahrt Mödring, Landesstraße B4, für Fußgänger und Radfahrer, wird genehmigt.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des abzuschließenden Kaufvertrages und des zugrundeliegenden Teilungsplanes verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Käuferin, ausgenommen der Immobilienverkehrssteuer.“

Beschluss:

einstimmig angenommen

05.03. Abschluss eines Schenkungsvertrages über eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1546, KG Breiteneich, sowie Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz NÖ GmbH (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Frau Hermine und Herr Josef Amon bieten der Stadtgemeinde Horn eine Teilfläche des in ihrem Eigentum befindlichen Grundstückes Nr. 1546, EZ 102, KG 10004 Breiteneich, gemäß dem Teilungsplan der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH vom 08. August 2025, GZ.: 33296, im Ausmaß von 69 m² im Schenkungsweg an. Auf dieser Teilfläche befinden sich nämlich die Transformatorstation der Netz NÖ GmbH sowie zwei Verteilerkästen der kabelplus GmbH, weshalb mit der Netz NÖ GmbH ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Da die Übertragung der gegenständlichen Teilfläche in das im Eigentum der Stadtgemeinde Horn befindliche Grundstück Nr. 1545, EZ 123, KG 10004 Breiteneich, im überwiegenden Interesse der Netz NÖ GmbH gelegen ist, hat diese mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 die Übernahme sämtlicher Kosten für die Errichtung des gegenständlichen Schenkungsvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung zugesichert.

Die Einräumung der Dienstbarkeit dient der Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und –anlagen und erfolgt deshalb unentgeltlich.

Antrag:

I.

„Der Abschluss des nachstehend angeführten Schenkungsvertrages mit Frau Hermine und Herrn Josef Amon, 3580 Breiteneich 43, wird unter Berücksichtigung der Übernahme sämtlicher Kosten für die Errichtung des gegenständlichen Schenkungsvertrages sowie die grundbücherliche Durchführung durch die Netz NÖ GmbH genehmigt:

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Herrn Amon Josef, [REDACTED] und
 Frau Amon Hermine, [REDACTED],
 beide wohnhaft in 3580 Breiteneich [REDACTED]

als Geschenkgeber einerseits

und

der **Stadtgemeinde Horn**, UID: ATU16218206, 3580 Horn, Rathausplatz 4, vertreten durch ihre
 gefertigten Vertreter, als Geschenknehmerin andererseits

wie folgt:

I.

VERTRAGSGEGENSTAND

Die Ehegatten Josef und Hermine Amon sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstücks Nr. 1546,
 KG 10004 Breiteneich, inneliegend der Liegenschaft EZ 102.

Die gegenständliche Liegenschaft ist unbebaut und vollkommen lastenfrei. Die Widmung lautet
 Bauland Wohngebiet.

Vertragsgegenstand bildet das laut Teilungsplan GZ 33296 der Dipl. Ing. Franz Trappl Geometer
 Ziviltechniker GmbH ausgewiesene Trennstück 3 im Ausmaß von 69 m² (Beilage ./1).

II.

SCHENKUNGSVEREINBARUNG

Die Ehegatten Josef und Hermine Amon als Geschenkgeber schenken und übergeben der
 Stadtgemeinde Horn als Geschenknehmerin nun zu gleichen Teilen und diese übernimmt in ihr
 Eigentum den im Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Vertragsgegenstand mit allen Rechten und
 Pflichten, mit denen die Geschenkgeber das Vertragsobjekt bisher benützt und besessen haben oder
 hierzu berechtigt gewesen sind mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör und in den Grenzen des
 derzeitigen Besitzstandes.

III.

ANNAHME, WIDERRUFSVERZICHT

Die Geschenknehmerin nimmt die vorstehende Schenkung hiermit vertraglich bindend an,
 während die Geschenkgeber erklären, sie aus anderen als den gesetzlich zulässigen Gründen nicht
 zu widerrufen.

IV.

BESITZÜBERGANG

Die Übergabe und Übernahme des Schenkungsobjektes in den tatsächlichen Besitz und Genuss
 der Geschenknehmerin erfolgte bereits vor Vertragsunterfertigung durch Übergabe der
 entsprechenden Verwaltungsunterlagen und durch Begehung des Trennstückes der Liegenschaft,
 sodass diese von diesem Zeitpunkt an auch alle hievon zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und
 sonstigen Lasten zu tragen hat.

**V.
KOSTENTRAGUNG**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben sind, ungeachtet der hierfür auch die Geschenkgeber nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Parteien von der Geschenknehmerin zu bezahlen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung und zur Verbücherung erteilt hat.

**VI.
GRUNDBUCHSHANDLUNG**

Die Geschenkgeber erteilen nun deren ausdrückliche Einwilligung, dass ob der unter Punkt „Erstens“ näher bezeichneten Liegenschaft EZ 102 Katastralgemeinde 10004 Breiteneich, Grundstück Nr. 1546, hinsichtlich des Trennstückes 3 des Teilungsplans GZ 33296 der Dipl. Ing. Franz Trappl Geometer Ziviltechniker GmbH das alleinige Eigentumsrecht für die Geschenknehmerin, die Stadtgemeinde Horn, grundbücherlich durch Zuschreibung dem Grundstück Nr. 1545 KG Breiteneich, EZ 123, einverleibt werden kann.

**VII.
ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Horn.

2. Festgestellt wird, dass der Stadtgemeinde Horn als inländische Körperschaft öffentlichen Rechtes Deviseninländereigenschaft zukommt.

3. Die Parteien geben bekannt, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

4. Die Geschenknehmerin erklärt, auf die Einbringung einer Ranganmerkung für die beabsichtigte Veräußerung zu verzichten.

5. Es wird festgestellt, dass das vorliegende Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedarf.

Horn, am

Amon Josef:

*Für die Stadtgemeinde Horn als
Geschenknehmerin:*

Bürgermeister:

Stadtrat:

Amon Hermine:

*Genehmigt in der Sitzung des
Gemeinderates am 07. April 2026*

Gemeinderat:

Gemeinderat:“

II.

„Der Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages mit der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf, EVN-Platz, hinsichtlich der bereits durchgeführten Errichtung und des Betriebes einer

Trafostation samt zugehöriger Mess-, Steuer-, Fernmelde- und Datenübertragungseinrichtungen mit einer Dienstbarkeitsfläche von 1,5 m rund um den Stationskörper und zu- und wegführender Anschlusskabelleitungen auf dem der Stadtgemeinde Horn gehörigen Grundstück Nr. 1545, EZ 123, KG 10004 Breiteneich, wird genehmigt.

Diese beinhaltet weiters die Duldung die Anlage nach Errichtung zu betreiben, zu überprüfen, zu erneuern und umzubauen und daran alle erforderlichen Instandhaltungsarbeiten vorzunehmen, die den sicheren Betrieb und Bestand der Anlage hinderlichen und gefährdenden Bäumen, Äste und das Strauchwerk zu entfernen und zu diesem Zweck das Grundstück jederzeit zu betreten und allenfalls mit Fahrzeugen oder Baugeräten zu befahren. Die Einräumung der Dienstbarkeit dient der Erfüllung von gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Sicherstellung der Errichtung, des Bestandes und Betriebes von Versorgungsleitungen und -anlagen und erfolgt deshalb unentgeltlich.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

06. NEU

Vergabe von Subventionen (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Antrag:

„Folgende Subventionen werden vergeben:

a)

Big Band Formation Horn Subvention 2026	EUR 1.000,00
Bundessommerspiele der Lehrlinge 16.-19.06.2026 in Horn Turnsaal 1 NMS (fix – Tischtennis)	EUR 36,00
Kulturvernetzung Niederösterreich GmbH Subvention 2026	EUR 7.242,84

Literaturwerk-Verein zur Förderung der Sprachkunst – „schreibwerkstatt waldviertel“ Subvention 2026 - Raummiete im Kunsthaus Horn	EUR 700,00
Öst. Herzverband, Landesverband Niederösterreich – Bezirksgruppe Horn Subvention 2026	EUR 500,00
Öst. Wasserrettung, LV NÖ - Allentsteig Subvention für die Anschaffung eines neuen Einsatzfahrzeuges	EUR 300,00
Parkinson Selbsthilfe NÖ, Arbeitsgruppe Horn Subvention 2026	EUR 150,00
Spiraldynamik® Netzwerk Österreich Subvention für die Durchführung des Netzwerktreffens vom 29. bis 31. Mai 2026 im Kunsthaus Horn (Saalmiete Kunsthaus)	EUR 2.310,00
Verein Kerzenlichtkonzerte Subvention für die Durchführung eines Konzertes am 17. Oktober 2026 im Museum Horn (Raummiete Museum + EUR 20,00 Überweisung)	EUR 200,00
Verein Kultur im Tonkeller Subvention für die Durchführung von Kulturveranstaltungen im Tonkeller des Kunsthauses Horn im Jahr 2026	EUR 250,00 pro Veranstaltung, max. EUR 2.500,00
Yolo – Verein zur Förderung von alternativer Musik und Kultur Subvention 2026	EUR 250,00 pro Veranstaltung, max. EUR 1.000,00

b)

Dorferneuerungsverein Doberndorf Subvention 2026	EUR 300,00
--	------------

Beschluss: **einstimmig angenommen**

c)

Dorferneuerungsverein Mödring Subvention 2026	EUR 300,00
Dorferneuerungsverein Mödring Subvention für die Kosten der Agape nach der Auferstehungsprozession in Mödring	max. EUR 300,00

Befangen: GR Robert Lochner, GR Johanna Leithner

Beschluss: **einstimmig angenommen**

d)

Elternverein der Volksschule Horn Subvention für den Sport und Bewegungstag am 22. November 2025 in der Sporthalle Horn	EUR 144,00
--	-------------------

Befangen: GR Martin Pichlmayer

Beschluss: **einstimmig angenommen**

e)

Fremdenverkehrs- und Verschönerungsverein Horn Subvention für die Durchführung des Ostermarktes am 14. und 15. März 2026	EUR 1.500,00 + Leistungen des Wirtschaftshofes im Gegenwert von max. EUR 100,00
---	---

Befangen: StR. Marco Stepan, GR Shefqet Balaj

Beschluss: **einstimmig angenommen**

f)

Pfarramt Mödring Subvention 2026	EUR 950,00
--	-------------------

Befangen: GR Robert Lochner

Beschluss: **mehrstimmig angenommen**

Abstimmungsergebnis: **1 Gegenstimme (NEOS), 25 dafür**

g)

Röm.-kath. Pfarre Horn Subvention in Form von Leistungen des Wirtschaftshofes für die Durchführung der Fronleichnamsfeier am 04. Juni 2026	max. EUR 2.250,00
--	--------------------------

Befangen: GR Dr. Sabine Englmaier

Beschluss: **mehrstimmig angenommen**

Abstimmungsergebnis: **1 Gegenstimme (NEOS), 25 dafür**

h)

Union Leichtathletik Club Horn Subvention in Form von Leistungen des Wirtschaftshofes für die Durchführung des Horner Stadtlaufes am 11. April 2026“	max. EUR 1.500,00
--	--------------------------

Befangen: StR. DI Reinhard Litschauer

Beschluss: **einstimmig angenommen**

07. NEU

Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe (Vbgm. Dr. Heinrich Nagl)

Vorberatung:

Finanzausschuss | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 18. Juni 2025, TOP 8, wurde die Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe mit Wirksamkeit 01. Jänner 2026 geändert.

Der Tarifpost 3 dieser Verordnung weist nunmehr für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen eine Gebrauchsabgabe je angefangenen 5 m² der bewilligten Fläche einen Betrag von EUR 15,00 aus,

jedoch mindestens EUR 30,00. Diese Gebrauchsabgabe wurde durch den eingangs zitierten Beschluss des Gemeinderates um 600 % erhöht (davor EUR 2,50, mindestens EUR 5,00), wobei die Dimension der Erhöhung dieses Tarifpostens bis zur Beschlussfassung in der Gemeinderatssitzung am 18. Juni 2025 in keinem vorberatenden Gremium und auch nicht im Gemeinderat kritisiert wurde.

Im Zuge der Vorschreibung der Gebrauchsabgaben für das Jahr 2026 wurde der Bürgermeister von der damit sachlich befassten Gemeindebediensteten von der eklatanten Erhöhung der gegenständlichen Gebrauchsabgabe in Kenntnis gesetzt.

Da der Tarifpost 3 die kleinen und mittelständischen Betriebe in der Horner Innenstadt trifft, hat der Bürgermeister den Vorsitzenden des Finanzausschusses ersucht im Gegenstand eine Lösung mit dem Ziel anzustreben, damit diese Betriebe finanziell nicht zusätzlich belastet werden.

Nach eingehender Beratung im Finanzausschuss am 11. März 2026 soll einerseits per entsprechendem Beschluss der Tarifpost 3 der gegenständlichen Verordnung in der kommenden Sitzung des Gemeinderates wieder auf den ursprünglichen Betrag reduziert werden (mit Wirksamkeit 01. Jänner 2027) und andererseits die Differenz zwischen den Beträgen der Tarifpost 3 der zuvor gültigen Verordnung und der Tarifpost 3 der aktuell gültigen Verordnung im Wege einer Wirtschaftsförderung den betroffenen Betrieben gewährt werden.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt Folgendes:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 07. April 2026,
mit der die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 18. Juni 2025
über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe geändert wird

I.

Tarifpost 3. lautet wie folgt neu:

„3. Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen
je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche
und je begonnenem Monat EUR 2,50
jedoch mindestens EUR 5,00“

II.

Artikel I tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft.

Im Zusammenhang mit der Vorschreibung der Jahresabgabe 2026 für die Gebrauchsart gemäß Tarifpost 3 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 18. Juni 2025 wird die Differenz zum Betrag gemäß Tarifpost 3 der mit Wirksamkeit 01. Jänner 2027 geltenden Verordnung im Wege einer Wirtschaftsförderung an die betroffenen Betrieben rückerstattet.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Sitzungsunterbrechung: 21:02 bis 21:12 Uhr

08. NEU

**Abänderung der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn gemäß NÖ GBedG 2025
(Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 unter dem Tagesordnungspunkt 9 eine neue Nebengebührenordnung auf Grundlage des NÖ GBedG 2025 beschlossen.

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2025 wurde diese Nebengebührenordnung zur Verordnungsprüfung gemäß § 88 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vorgelegt.

Hierzu wurde mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 05. März 2026 Folgendes mitgeteilt:

...

„1.) Die Regelung des § 1 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Aliquotierung von Nebengebühren sollte dahingehend korrigiert werden, dass nur pauschalisierte Nebengebühren anhand des Beschäftigungsausmaßes aliquotiert werden, da es sich ansonsten (z.B. bei stundenweise verrechneten Nebengebühren) um eine Schlechterstellung von Teilzeitbediensteten handelt. In der abweichenden Regelung des § 3 Z 2 letzter Satz der gegenständlichen Verordnung wäre auch bei der Festlegung der Prozentsätze auf diesen Aspekt Bedacht zu nehmen (bei 20 Wochenstunden).

2.) Gemäß § 1 Abs. 3 der Nebengebührenordnung findet diese unter anderem keine Anwendung auf vom NÖ GBedG 2025 ausgenommene Dienstverhältnisse wie Aushilfskräfte mit einem Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit (§ 1 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025).

Laut § 39 Abs. 1 NÖ GBedG 2025 dürfen Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen die unterschiedliche Behandlung. Diese Bestimmung ist in Umsetzung der Richtlinie 99/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ergangen. Demnach dürfen befristet beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Dort wo es angemessen ist, gilt der Pro-rata-temporis-Grundsatz.

Es ist daher unionsrechtlich geboten, den Benachteiligungsschutz nicht nur für befristet nach den Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 beschäftigte Bedienstete, sondern auch für Bedienstete mit befristeten Dienstverhältnissen auf die entsprechend § 1 Abs. 3 Z 2 NÖ GBedG 2025 die Bestimmungen des NÖ GBedG 2025 nicht angewendet werden, anzuwenden. Die gegenständliche Bestimmung wäre dahingehend anzupassen.

3) Gemäß § 3 Abs. 1 lit. a der Verordnung gebührt den ständigen Bediensteten der Kläranlage eine monatliche Schmutzzulage. Auch hier ist festzuhalten, dass es sich um eine Benachteiligung von Dienstnehmern mit einem Dienstverhältnis auf Zeit handelt. Da insbesondere bei Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen auch bei Aushilfskräften ein anspruchsbegründender Sachverhalt (z.B. besondere Verschmutzung, besondere körperliche Anstrengung, besondere Gefahr für Gesundheit und Leben) vorliegen kann, erscheint die gegenständlich getroffene Regelung sachlich nicht rechtfertigbar und wäre demnach zu korrigieren.

4) In § 4 Z 5 der vorliegenden Verordnung ist eine qualitative Leistungszulage für den Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und dessen Vertretung vorgesehen. Mit der qualitativen Leistungszulage werden qualitative Mehrleistungen abgegolten. Die Gewährung einer solchen Zulage setzt voraus, dass die Bedeutung des innegehabten Dienstpostens, die Verantwortlichkeit vergleichbarer Verwendungen erheblich übersteigt (vgl. § 86 Abs. 1 NÖ GBedG 2025). Die qualitative Leistungszulage ist folglich entsprechend dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die von den jeweiligen Vertragsbediensteten in qualitativer Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen zu bemessen (vgl. § 86 Abs. 2 NÖ GBedG 2025). Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist aus der gegenständlichen Regelung hinsichtlich des Sachbearbeiters der Friedhofsverwaltung und dessen Vertretung das erhebliche Übersteigen der Verantwortung der genannten Dienstposten im Verhältnis zu vergleichbaren Verwendungen nicht (zur Gänze) erkennbar und wäre dahingehend zu konkretisieren bzw. adaptieren.

5) Zu § 7 wird angemerkt, dass bei Streitigkeiten über den Anspruch auf bestimmte Nebengebühren (nicht der Bürgermeister, sondern) im privatrechtlichen Dienstverhältnis das zuständige Arbeits- und Sozialgericht endgültig entscheidet. Die genannte Bestimmung wäre dahingehend klarzustellen.

6) In Tagesordnungspunkt 9 des vorliegenden Protokolls wird die Änderung der vorliegenden Nebengebührenordnung behandelt. Der Beschluss wird mit „Beschluss: einstimmig“ angegeben. Um Klarheit und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, sollte in Zukunft im Beschluss immer angegeben werden, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde (im konkreten Fall wäre „Beschluss: einstimmig angenommen“ anzugeben).

Der Gemeinderat hat in seiner nächsten Sitzung die Nebengebührenordnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen abzuändern. Die Änderung der Nebengebührenordnung ist nach erfolgter Kundmachung durch den Bürgermeister der NÖ Landesregierung zur Verordnungsprüfung gemäß

§ 88 NÖ GO 1973 vorzulegen. Als Termin der Vorlage wird der **5. Mai 2026** vorgemerkt.“

Weiters sind in § 3 Ziffer 3 der gegenständlichen Nebengebührenordnung unter den litterae c) und d) wie nachstehend angeführt Gefahrenzulagen für den Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters wie folgt vorgesehen:

- c) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).

d) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.

Am 07. Jänner 2026 fand eine Besprechung für die Bediensteten des Wirtschaftshofes im Mannschaftsgebäude des Wirtschaftshofes statt. Im Anschluss an diese Besprechung hat VB Richard Gruber, der seit 26. Juni 2024 Friedhofswärter ist, hinterfragt, warum für das Abholen des Leichnams vom Sterbeort und für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams nur die Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters die entsprechenden Zulagen erhalten, aber nicht der Friedhofswärter/Leichenbestatter selbst.

Für diese Ungleichbehandlung konnte nach eingehender Recherche kein Grund in Erfahrung gebracht werden und sind daher auch die beiden gegenständlichen Bestimmungen abzuändern, sodass die beiden betroffenen Gefahrenzulagen im Sinne der Gleichbehandlung auch dem Friedhofswärter/Leichenbestatter künftig gewährt werden.

Antrag:

„Es wird Folgendes beschlossen:

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage des NÖ GBedG 2025, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025, TOP 9, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- § 1 Ziffer 1 lautet wie folgt neu:
Die Nebengebührenordnung findet auf alle dem NÖ GBedG 2025 unterliegenden Bediensteten sowie Aushilfskräfte Anwendung.
- § 1 Ziffer 2 lautet wie folgt neu:
Teilbeschäftigten gebühren pauschalisierte Nebengebühren nur im Verhältnis ihrer Beschäftigung zur Vollbeschäftigung.
- § 1 Ziffer 3 wird ersatzlos gestrichen; „§ 1 Ziffer 4“ erhält die Bezeichnung „§ 1 Ziffer 3“
- § 3 Ziffer 1 littera a) lautet wie folgt neu:
a) Die Arbeiter in der Kläranlage erhalten anstelle der sonstigen Zulagen eine monatliche Schmutzzulage von 4,77 % von V2/3. Dem Vertreter gebührt die monatliche Schmutzzulage im anteiligen Ausmaß.
- § 3 Ziffer 2 littera h) lautet wie folgt neu:

h) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage im Ausmaß von EUR 221,67 monatlich.

- Die litterae c) und d) des § 3 Ziffer 3 lauten wie folgt neu:

c) Den Bediensteten gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).

d) Den Bediensteten gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.

- § 4 Ziffer 5 lautet wie folgt neu:

Dem Sachbearbeiter der Friedhofsverwaltung und der Geschäftsführung der Bestattung gebührt eine qualitative Leistungszulage in Höhe von 10 % seines jeweiligen Monatsentgeltes. Das erhebliche Übersteigen der Verantwortung des genannten Dienstpostens im Verhältnis zu vergleichbaren Verwendungen wird mit nachstehenden Entscheidungskompetenzen begründet:

- *Selbständige Besorgung und Erledigung aller in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich des Geschäftsführers der Städtischen Bestattung fallenden Geschäftsfälle und Angelegenheiten einschließlich des gesamten Parteien- und Schriftverkehrs samt Rechnungswesen*
- *Besorgung aller Angelegenheiten der Friedhofsverwaltung und Entscheidung in Eigenverantwortlichkeit im Rahmen der Zeichnungsbefugnisse*
- *Grabstellenvergabe*
- *Personaleinsatz im Friedhof und bei der Bestattung in Abstimmung mit dem Leiter des Wirtschaftshofes*
- *Anordnung von Maßnahmen zur Sicherstellung einer pietätvollen, ordnungsgemäßen Friedhofsverwaltung*

- § 7 lautet wie folgt neu:

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitigkeiten entscheidet grundsätzlich der Bürgermeister nach Anhörung der Personalvertretung und letztendlich das zuständige Arbeits- und Sozialgericht.

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

09. NEU

**Abänderung der Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn gemäß GBDO und GVBG
(Bgm. Mag. Gerhard Lentschig)**

Vorberatung:

Ausschuss für Öffentliche Verwaltung | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2025 unter dem Tagesordnungspunkt 8 eine neue Nebengebührenordnung auf Grundlage der GBDO und des GVBG beschlossen.

In § 6 Ziffer 3 dieser Nebengebührenordnung sind unter den litterae c) und d) wie nachstehend angeführt Gefahrenzulagen für den Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters wie folgt vorgesehen:

- c) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).*
- d) Dem Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.*

Am 07. Jänner 2026 fand eine Besprechung für die Bediensteten des Wirtschaftshofes im Mannschaftsgebäude des Wirtschaftshofes statt. Im Anschluss an diese Besprechung hat VB Richard Gruber, der seit 26. Juni 2024 Friedhofswärter ist, hinterfragt, warum für das Abholen des Leichnams vom Sterbeort und für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams nur die Gehilfen des Friedhofswärters/Leichenbestatters die entsprechenden Zulagen erhalten, aber nicht der Friedhofswärter/Leichenbestatter selbst.

Für diese Ungleichbehandlung konnte nach eingehender Recherche kein Grund in Erfahrung gebracht werden und sind daher die beiden gegenständlichen Bestimmungen abzuändern, sodass

die beiden betroffenen Gefahrenzulagen im Sinne der Gleichbehandlung auch dem Friedhofswärter/Leichenbestatter künftig gewährt werden.

Darüber hinaus wurde mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, vom 05. März 2026 zur Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage des NÖ GBedG 2025, welche in der Sitzung des Gemeinderates am 09. Dezember 2025 unter dem Tagesordnungspunkt 9 beschlossen wurde, Folgendes mitgeteilt:

...

„1.) Die Regelung des § 1 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung in Bezug auf die Aliquotierung von Nebengebühren sollte dahingehend korrigiert werden, dass nur pauschalierten Nebengebühren anhand des Beschäftigungsausmaßes aliquotiert werden, da es sich ansonsten (z.B. bei stundenweisen verrechneten Nebengebühren) um eine Schlechterstellung von Teilzeitbediensteten handelt. In der abweichenden Regelung des § 3 Z 2 letzter Satz der gegenständlichen Verordnung wäre auch bei der Festlegung der Prozentsätze auf diesen Aspekt Bedacht zu nehmen (bei 20 Wochenstunden).

Daher ist auch die Erschwerniszulage für die Schulassistentinnen in der Allgemeinen Sonderschule Horn in der gegenständlichen Nebengebührenordnung anzupassen, weil derzeit bei der Gewährung dieser Zulage zwischen Bediensteten mit einem Beschäftigungsausmaß bis zu und über 20 Wochenstunden differenziert wird.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt Folgendes:

Die Nebengebührenordnung der Stadtgemeinde Horn auf Grundlage der GBDO und des GVBG, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 09. Dezember 2025, TOP 8, wird wie folgt geändert:

Artikel I

- § 6 Ziffer 2 littera j) lautet wie folgt neu:

j) Die Schulassistentinnen der Allgemeinen Sonderschule Horn erhalten für die im Zusammenhang mit der Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf bzw. mit körper- und sinnesbehinderten Schülerinnen und Schülern auftretenden körperlichen und psychischen Mehrbelastung eine Erschwerniszulage im Ausmaß von EUR 221,67 monatlich.

- Die litterae c) und d) des § 6 Ziffer 3 lauten wie folgt neu:

c) Den Bediensteten gebührt für das erstmalige Abholen eines Leichnams vom Sterbeort nach Feststellung des Todes eine Gefahrenzulage von EUR 8,83 (ausgenommen sind Überführungen).

d) Den Bediensteten gebührt für das Ankleiden und Einsargen eines Leichnams eine Gefahrenzulage von EUR 12,79.

Artikel II

Artikel I tritt mit 01. Mai 2026 in Kraft.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

10. NEU

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Volksschule Horn (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 10.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Schließanlage

Sachverhalt:

Im Rahmen einer sicherheitstechnischen Begehung der Polizei wurde festgestellt, dass die Lehrerinnen keine einheitlichen Schlüsseln haben und somit im Bedarfsfall die Klassentüren nicht von Innen versperren können. In einem ersten Schritt wurde der Ankauf von Generalschlüsseln für alle Lehrkräfte angedacht.

Da die Schließanlage seit Errichtung der Volksschule besteht und in Einzelfällen so erweitert wurde, dass ein Generalschlüssel trotzdem nicht alle Räume sperren würde, wurde eine andere Lösung gesucht.

Von der Firma Winkhaus Austria GmbH wurde ein Anbot (EUR 17.476,87 brutto) gelegt, bei dem es elektronische und normale Schlüssel bzw. Schlösser gibt und die Klassenräume durch einen Riegel jederzeit versperrbar sind. Der Nachkauf eines Schlüssels kostet ca. EUR 15,00 brutto.

Weiters wurde ein zweites Anbot (EUR 19.215,59 brutto) bei der Firma dormakaba eingeholt. Der Nachkauf eines Schlüssels kostet ca. EUR 70,00 brutto.

Bei beiden Systemen könnten verlorengegangene oder nicht zurückgegebene Schlüssel gesperrt werden. Die Programmierung erfolgt durch den Schulwart und einer weiteren Person.

Beschluss:

„Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für ein neues Schließsystem der Volksschule Horn um EUR 17.476,87 brutto an die Firma Winkhaus Austria GmbH, 5082 Grödig, Oberfeldstraße 24, wird genehmigt.

Die Kosten können beim NÖ Schul- und Kindergartenfonds zur Förderung (25 %) eingereicht werden.

Im Voranschlag 2026 sind für eine Schließanlage EUR 5.000,00 vorgesehen. Der Differenzbetrag von EUR 12.500,00 ist im 1. Nachtragsvoranschlag 2026 vorgesehen.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

11. NEU

Festsetzung einer Benützungsgebühr für die Garderobenkästchen am Stadtsee Horn (StR. Evelyn Schmidt, BEd)

Vorberatung:

Ausschuss für Bildung und Sport | 10.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Für die 40 Garderobenkästchen (wurden 2025 alle in Anspruch genommen) und das Liegendepot (wurde 2025 27 x in Anspruch genommen) werden jeweils EUR 10,00 Kautions pro Schlüssel eingehoben. Der Betrag wird bei der Rückgabe des Schlüssels wieder ausbezahlt. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, dann werden dem Verlustträger die tatsächlichen Kosten von ca. EUR 55,00 für einen Ersatzschlüssel in Rechnung gestellt. Bis dato ist die Benützung der Kästchen

und des Liegendepots kostenlos. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit könnte eine Benützungsgebühr eingehoben werden. Mit den Einnahmen würden auch die Kosten für die Ersatzschlüssel bei den Tageskästchen minimiert werden.

Antrag:

„Die Einhebung einer Benützungsgebühr für die Garderobenkästchen in der Höhe von EUR 20,00, wird genehmigt.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

12. NEU

Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bodensanierung des NÖ Landeskindergartens Prof.-Karl-Scholz-Straße (StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 05.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Schon seit längerem gibt es Probleme mit dem Unterbau in den Gruppenräumen im NÖ Landeskindergarten Prof.-Karl-Scholz-Straße. Dieser muss dringend erneuert werden, da bereits an mehreren Stellen Löcher entstanden sind. Im Zuge dessen ist auch das Linoleum in den Gruppenräumen und Garderoben zu erneuern. Zu diesen Arbeiten wurden Vergleichsanbote eingeholt.

Antrag:

„Folgende Vergaben von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Bodensanierung in den Gruppenräumen und Garderoben des NÖ Landeskindergartens Prof.-Karl-Scholz-Straße werden genehmigt:

- Erneuerung Unterboden zu einem Preis von EUR 22.674,80 netto (EUR 27.209,76 brutto) durch die Fa. Tischlerei Gottfried Braunsteiner, 3580 Horn, Frauenhofen 33,
- Bodenlegerarbeiten zu einem Preis von EUR 20.617,00 netto (EUR 24.740,54 brutto) durch die Fa. Maler Schmied GmbH, 3100 St. Pölten, Mühlweg 72-74.

Bedeckung ist im 1. NTVA 2026 vorgesehen. Die Umsetzung erfolgt in den Sommermonaten.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Wortmeldungen: GR Schneider

13. NEU

Änderung der Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn (StR. Maria van Dyck)

Vorberatung:

Familienausschuss | 05.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Derzeit sind 3 Elementarpädagoginnen und 6 Kinderbetreuerinnen in den beiden Tagesbetreuungseinrichtungen beschäftigt. Jeder dieser Bediensteten steht ein Urlaubsanspruch von wenigstens 5 Wochen zu. Mangels Vertretungsmöglichkeiten können derzeit nicht mehr alle Sommerurlaubs-wünsche des Personals erfüllt werden. Um die Situation zu verbessern, könnte man weitere Schließzeiten (in Anlehnung an den Kindergarten) in den Sommermonaten etc. andenken. Derzeit sind die Tagesbetreuungseinrichtungen nur in der Zeit von 24.12. bis 06.01. geschlossen. Zur Übersichtlichkeit wurden die Anmeldezahlen aus dem Vorjahr, also 2025, erhoben, aus denen hervorgeht, in welchen Ferienwochen weniger Bedarf an Betreuung besteht. Es ist dies zum Beispiel in der 5. Ferienwoche im Sommer der Fall. Nach Beratung der Ausschussmitglieder kommen diese überein, dass die Tagesbetreuungseinrichtungen zusätzlich in der 5. Ferienwoche geschlossen bleiben sollen.

Im Ergebnis ist die derzeit geltende Richtlinie im betroffenen Punkt entsprechend anzupassen. Eine weitere Änderung des Inhalts ist auch notwendig bezüglich Aufnahme von Kindern in den Einrichtungen, da hier die Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten dann von Relevanz sein soll, wenn die Nachfrage die freien Plätze übersteigt.

Antrag:

„Die Richtlinie zur Tagesbetreuung von Kleinkindern in Horn in der letztgültigen Fassung vom 20. Dezember 2024 wird in folgenden Punkten ergänzt bzw. geändert, sodass diese nunmehr neu lauten:

NEU:**2. Betreuungszeiten**

Die Kleinkinderbetreuung ist von Montag bis Freitag grundsätzlich von 6.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und wird ganzjährig geführt. Das Ausmaß der Betreuung bestimmt sich nach dem angemeldeten Bedarf in Stunden.

Die Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist ganzjährig geöffnet und nur zwischen Weihnachten (24. Dezember) und dem Dreikönigstag (6. Jänner) geschlossen sowie in der 5. Ferienwoche in den Sommermonaten, ebenso an den gesetzlichen Feiertagen und am 15. November.

NEU:**3. Anmeldung und Abänderung**

Die Anmeldung und Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt durch die Stadtgemeinde Horn. Die Vergabe erfolgt unter Berücksichtigung der Aufnahmekriterien sowie des Datums der Anmeldung. Der Nachweis der Berufstätigkeit der Obsorgeberechtigten wird bei der Vergabe von freien Betreuungsplätzen dann berücksichtigt, wenn die Nachfrage die freien Plätze übersteigt.

Bei der Anmeldung sind die konkreten Betreuungstage sowie Betreuungszeiten anzugeben, wobei eine Änderung jeweils nur bis 25. eines jeden Monats mit Wirksamkeit für das jeweilige Folgemonat möglich ist.

Eine Kündigung ist jeweils zu den Stichtagen, an denen das Betreuungsausmaß geändert werden kann, möglich.

Die geänderten Richtlinien treten mit 1. September 2026 in Kraft.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Wortmeldungen: StR. Stepan

14. NEU**Übernahme und Widmung von Trennstücken in das öffentliche Gut (StR. Manfred Daniel)**

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 12.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

a) KG HornSachverhalt:

Nach einer Grenzvermessung soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 2 im Ausmaß von 34 m² von Grundstückseigentümern des Grundstückes Nr. 951/8, EZ 1636, KG Horn, Frau Therese Popp und Herr Matthias Popp in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 951/13, EZ 1847, KG Horn, übernehmen. Frau Therese Popp und Herr Matthias Popp erwerben das Trennstück 1, im Ausmaß von 73 m² vom Grundstück Nr. 951/1, EZ 2568, im Eigentum von Herrn DI Markus Hoyos.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt gemäß dem Teilungsplan von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33256, das ausgewiesene Trennstück 2 des Grundstückes Nr. 951/8, EZ 1636, KG Horn, im Ausmaß von 34 m², im gemeinsamen Eigentum von Frau Therese Popp und Herrn Matthias Popp, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 951/13, EZ 1847, KG Horn, zu übernehmen und zu widmen.“

b) KG MödringSachverhalt:

Nach einer Grenzvermessung soll die Stadtgemeinde Horn das Trennstück 1 im Ausmaß von 110 m² von der Grundstückseigentümerin des Grundstückes Nr. 1490/4, EZ 505, KG Mödring, Frau Stefanie Reisel, in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1483/24, EZ 190, KG Mödring, übernehmen.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt gemäß dem Teilungsplan von der Dipl.-Ing. Franz Trappl Geometer und Ziviltechniker GmbH, GZ 33402, das ausgewiesene Trennstück 1, im Ausmaß von 110 m² von der Grundstückseigentümerin des Grundstückes Nr. 1490/4, EZ 505, KG Mödring, Frau Stefanie Reisel, in das der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut, Grundstück Nr. 1483/24, EZ 190, Mödring, zu übernehmen und zu widmen.“

Beschluss:

a+b) einstimmig angenommen**15. NEU**

**Übernahme von Teilflächen in das von der Stadtgemeinde Horn verwaltete öffentliche Gut sowie
Entwidmung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, KG Breiteneich, Ortsdurchfahrt B45-Teil 2
(StR. Manfred Daniel)**

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 12.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Die Ortsdurchfahrt Breiteneich, Landesstraße B45, wurde vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, neu vermessen.

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ 53489, in der KG Breiteneich dargestellten und angeführten Trennstücke Nr. 16 und 18 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen.

Der Restteil der angeführten Grundstücke Nr. 145/5, 1297/11, 1297/13, 1302 und 1601, alle KG Breiteneich, verbleiben im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung.

Das Grundstück Nr. 1297/12 wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

Die Trennstücke Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 23, 26, 28, 29 werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

Das Grundstück Nr. 1621/12 wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen:

Dem sich ergebenden **Flächenzuwachs von 795 m²** steht ein **Flächenabfall von 4 m²** gegenüber.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt Folgendes:

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53489, in der KG Breiteneich dargestellten nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:

Trennstücke Nr. 16, 18

Die Restteile der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut bei gleichbleibender Widmung:

Grundstücke Nr. 145/5, 1297/11, 1297/13, 1302 und 1601, alle KG Breiteneich

Die nachfolgend angeführten Grundstücke werden aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht:

Grundstück Nr. 1297/12

Die in der beiliegenden Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Allgemeiner Baudienst, GZ 53489, in der KG Breiteneich dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen:

Trennstücke Nr. 2, 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 19, 21, 23, 26, 28, 29

Das nachfolgend angeführte Grundstück wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Horn übernommen:

Grundstück Nr. 1621/12

Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

16. NEU

Erlassung einer Richtlinie für die Vermietung von Stellplätzen im Parkdeck Mühlgasse (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 12.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

In der unteren Ebene des Parkdecks „Mühlgasse“ stehen insgesamt 44 Stellplätze zur Vermietung zur Verfügung. Nach der geltenden Rechtslage ist der Abschluss von Mietverträgen grundsätzlich durch Beschluss des Gemeinderates vorzunehmen.

Aufgrund der Anzahl der Stellplätze und der regelmäßig anfallenden Vertragsabschlüsse würde eine Einzelbeschlussfassung durch den Gemeinderat jedoch einen unverhältnismäßig hohen verwaltungstechnischen Aufwand bedeuten.

Gemäß § 35 Ziffer 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, in der geltenden Fassung, besteht die Möglichkeit, dass der Gemeinderat eine Richtlinie für den Abschluss von Mietverträgen erlässt und darin den Bürgermeister zum Abschluss von Mietverträgen für die Stellplätze in der unteren Ebene des Parkdecks „Mühlgasse“ ermächtigt. Dadurch kann der Verwaltungsablauf deutlich vereinfacht und beschleunigt werden, ohne die Kontroll- und Entscheidungsbefugnisse der politischen Gremien wesentlich einzuschränken.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt Folgendes:

RICHTLINIE**des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn**

gemäß § 35 Ziffer 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung 1973

für die dauerhafte Vermietung von Stellplätzen im Parkdeck Mühlgasse

I.

Die Stadtgemeinde Horn ist Eigentümerin des Parkdecks „Mühlgasse“ in 3580 Horn. In der unteren Parkebene befinden sich gesamt 44 PKW-Stellplätze zur dauerhaften Vermietung.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn überträgt nun die Zuständigkeit für den Abschluss von Bestandverträgen für diese zuvor genannten Stellplätze an den Bürgermeister der Stadtgemeinde Horn zu nachstehenden Konditionen.

II.

Bei der Vermietung von Stellplätzen sind folgende Vorgaben einzuhalten bzw. zu vereinbaren:

- Vertragsdauer: befristet auf 1 Jahr, Vertragsverlängerung um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf kündigt
- Kündigung: Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- Mietzins: Der jährliche Mietzins beträgt EUR 480,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer), dieser ist im Vorhinein zur Gänze fällig. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Mietverhältnisses wird nur ein aliquoter Mietzins in Höhe von EUR 42,00 pro begonnenem Monat (inkl. Ust.) verrechnet.
- Indexierung: Der Mietzins ist wertgesichert zu vereinbaren nach dem VPI 2025 (oder an seine Stelle tretender Index). Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt.
- Weitergabe/
Überlassung: Eine Weitergabe des Stellplatzes an Dritte ganz oder teilweise oder auf andere Weise ist nicht erlaubt.
- Benützung/
Haftung: Der Stellplatz ist achtsam und entsprechend seinem Zweck zu benützen. Die bestehende Garagenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Mietvertrages und ist vom jeweiligen Mieter einzuhalten. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch ihn, durch mitbenützende Personen oder durch das abgestellte Fahrzeug verursacht werden und hält diesbezüglich die Stadtgemeinde Horn schad- und klaglos.
- Sonstiges: Änderungen oder Ergänzungen der Bestandverträge bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Horn.
- Vertragsausfertigung: Die Verträge werden zweifach ausgefertigt und erhält jede Vertragspartei eine Ausfertigung.

III.

Diese Richtlinie tritt mit 1. Mai 2026 in Kraft.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

17. NEU**Abschluss eines Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG betreffend Eisenbahnkreuzungen im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Horn (StR. Manfred Daniel)**

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 12.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Im Gebiet der Stadtgemeinde befinden sich gemäß § 49 Eisenbahngesetz 1957 folgende Eisenbahnkreuzungen:

- Bahn-km 32,255
- Bahn-km 33,464
- Bahn-km 34,048
- Bahn-km 35,180
- Bahn-km 36,025
- Bahn-km 37,157
- Bahn-km 39,653

mit diversen Gemeindestraßen.

Um eine schnellere Zugverbindung zu erhalten, sollen gemäß ÖBB drei Eisenbahnkreuzungen aufgelassen werden. Diese Eisenbahnkreuzungen befinden sich an untergeordnete Güterwegen, die wenig frequentiert sind. Es werden die Eisenbahnkreuzungen bei km 32,255, km 35,180 und km 37,157 aufgelassen.

Die ÖBB Infrastruktur AG hat einen Entwurf für ein Übereinkommen mit der Stadtgemeinde Horn erstellt.

Die Stadtgemeinde Horn muss keine Kosten, weder für die Errichtung bzw. Abtragung der Eisenbahnkreuzungen noch für die Instandhaltung und Wartung übernehmen.

Antrag:

„Der Abschluss des nachfolgenden Übereinkommens mit der ÖBB-Infrastruktur AG wird genehmigt.“

ÜBEREINKOMMEN

abgeschlossen zwischen der

*ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft,
1020 Wien, Praterstern 3,
FN 71396 w des Handelsgerichtes Wien
im Folgenden kurz „Infra AG“ genannt,*

und der

*Stadtgemeinde Horn
3580 Horn, Rathausplatz 4,
im Folgenden kurz „Stadtgemeinde“ genannt,*

im Folgenden gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt,

wie folgt:

PRÄAMBEL

Gemäß der am 01.09.2012 in Kraft getretenen Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (kurz „EisbKrV 2012“ genannt) sind auf Basis der Übergangsbestimmungen (§ 102) bei Eisenbahnkreuzungen für Straßenverkehr innerhalb von zwölf Jahren ab Inkrafttreten der EisbKrV 2012 Überprüfungen durchzuführen. Aufgrund der Novellierung ist die Frist zur Überprüfung bis 2029 verlängert worden.

Im Gebiet der Stadtgemeinde befinden sich die gemäß § 49 Eisenbahngesetz 1957 folgende Eisenbahnkreuzungen:

- *Bahn-km 32,255*
- *Bahn-km 33,464*
- *Bahn-km 34,048*
- *Bahn-km 35,180*
- *Bahn-km 36,025*
- *Bahn-km 37,157*
- *Bahn-km 39,653*

mit diversen Gemeindestraßen.

Aufgrund der Attraktivierung der Kamptalbahn und der daraus resultierenden Überprüfung der Eisenbahnkreuzungen wären folgende Sicherungen notwendig:

- *Bahn-km 32,255: Sicherung gem. §4. (1) Z3. Lichtzeichen*
- *Bahn-km 33,464: Sicherung gem. §4. (1) Z4. Lichtzeichen mit Schranken*
- *Bahn-km 34,048: Sicherung gem. §4. (1) Z4. Lichtzeichen mit Schranken*
- *Bahn-km 35,180: Sicherung gem. §4. (1) Z4. Lichtzeichen mit Schranken*

- *Bahn-km 36,025: Sicherung gem. §4. (1) Z4. Lichtzeichen mit Schranken*
- *Bahn-km 37,157: Sicherung gem. §4. (1) Z3. Lichtzeichen*
- *Bahn-km 39,653: Sicherung gem. §4. (1) Z3. Lichtzeichen*

Nach diversen Gesprächen und Abstimmungen zur Auflassung von Eisenbahnkreuzungen wird hierüber zwischen der Infra AG und der Stadtgemeinde als Trägerin der Straßenbaulast nachstehendes Übereinkommen abgeschlossen:

1. GEGENSTAND

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Kostentragung für die Planung, Errichtung und Erhaltung der vorgenannten, bescheidmäßig angeordneten Art der Sicherung für die nachfolgend genannten Eisenbahnkreuzungen

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 32,255 mit der Gemeindestraße

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 33,464 mit der Gemeindestraße

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 34,048 mit der Gemeindestraße

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 35,180 mit der Gemeindestraße

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 36,025 mit der Gemeindestraße

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 37,157 mit der Gemeindestraße

Eisenbahnkreuzung auf der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp in Bahn-km 39,653 mit der Gemeindestraße

*Die Stadtgemeinde erteilt hiermit ausdrücklich ihre **Zustimmung zur Auflassung** der niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen mit*

der Gemeindestraße in Bahn-km 32,255

der Gemeindestraße in Bahn-km 35,180

der Gemeindestraße in Bahn-km 37,157

der ÖBB-Bahnstrecke Sigmundsherberg – Hadersdorf am Kamp.

2. UMFANG DER BAUMASSNAHMEN

Für die Weg-Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 33,464 mit einem Gemeindeweg soll die angeordnete Art der Sicherung gemäß § 4 (1) Ziffer 2 –Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus – der EisbKrV 2012 errichtet werden.

Für die Straßen-Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 34,048 mit der Gemeindestraße (Im Gmoos) soll die angeordnete Art der Sicherung gemäß § 4 (1) Ziffer 4 –Lichtzeichen mit Vollschraken – der EisbKrV 2012 errichtet werden.

Für die Straßen-Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 36,025 mit der Gemeindestraße (Breiteneich) soll die angeordnete Art der Sicherung gemäß § 4 (1) Ziffer 4 –Lichtzeichen mit Vollschraken – der EisbKrV 2012 errichtet werden.

Für die Straßen-Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 39,653 mit der Gemeindestraße (Rodingersdorfer Feld) soll die angeordnete Art der Sicherung gemäß § 4 (1) Ziffer 3 –Lichtzeichen – der EisbKrV 2012 errichtet werden.

Festgehalten wird, dass alle Sicherungseinrichtungen (Andreaskreuze, Verkehrszeichen unmittelbar im Nahbereich der Eisenbahnkreuzungen, Umlaufsperrern u.dgl.) im Eigentum der Infra AG stehen.

3. PLANUNGS- UND BEHÖRDENANGELEGENHEITEN

Die Infra AG übernimmt die Erwirkung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem EisebG 1957 oder die Beibringung entsprechender Erklärungen gemäß § 36 EisebG für die Errichtung der Sicherungsanlagen.

Die Infra AG übernimmt die Planung für diese Bauvorhaben sowie die Ausschreibung, die Vergabe, die Bauüberwachung und die Abrechnung für die Errichtung der Sicherungsanlagen samt den dazugehörigen Sicherungseinrichtungen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich die betroffenen Anrainer und Straßenbenützer vom gegenständlichen Bauvorhaben in Kenntnis zu setzen und diese über den Umfang der Baustelle, allfällige Beeinträchtigungen, Verkehrsbehinderungen usw. im Namen beider Vertragsparteien umfassend zu informieren und allfällige Anrainerfragen und Angelegenheiten abzuwickeln.

4. KOSTENTRAGUNG

Gemäß einer Kostenermittlung ergeben sich für die Planung und Realisierung der vertragsgegenständlichen Maßnahmen voraussichtlich folgende Kosten in Euro (netto):

a)	Planung, Einreichung und Errichtung der Eisenbahnkreuzungen	
	in Bahn-km 33,464 mit der Gemeindestraße	€ 50.000,00
	in Bahn-km 34,048 mit der Gemeindestraße (Im Gmoos)	€ 688.000,00
	in Bahn-km 36,025 mit der Gemeindestraße (Breiteneich)	€ 688.000,00
	in Bahn-km 39,653 m. d. Gemeindestraße (Rodingersdorfer Feld)	€ 602.000,00
b)	Auflassung/Abtrag der Eisenbahnkreuzungen in	
	Bahn-km 32,255 mit der Gemeindestraße	€ 10.000,00
	Bahn-km 35,180 mit der Gemeindestraße	€ 10.000,00
	Bahn-km 37,157 mit der Gemeindestraße	€ 10.000,00
c)	jährliche Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten (Sicherungsanlage, Gleiseindeckung, Andreaskreuze, Verkehrszeichen, Umlaufsperrern und dgl.)	€ 922.000,00
Gesamtkosten		€ 2.950.000,00

Festgehalten wird, dass die Infra AG die Kosten gemäß Pkt. 4 a) zur Gänze übernimmt.

Die Kosten gemäß Pkt. 4 b) – das betrifft die Auflassung und den Abtrag – übernimmt die Infra AG zur Gänze.

Die Kosten gemäß Pkt. 4 c) – das betrifft die Erhaltung und Inbetriebhaltung – übernimmt die Infra AG zur Gänze.

Die Gesamtkosten verstehen sich als Planwerte auf Grund des derzeitigen Kenntnisstandes mit Preisbasis 15.03.2025, die keine Valorisierung und keine Bestellerrisiken beinhalten.

Mehrkosten, die durch zwischen den Vertragsparteien nicht vereinbarte Projektsänderungen oder -erweiterungen entstehen, werden nicht in die Gesamtkosten einbezogen.

5. GRUNDBEANSPRUCHUNG

Die Stadtgemeinde und die Infra AG stellen Grundflächen, die sich in ihrem Eigentum befinden, sofern erforderlich, für die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unentgeltlich zur Verfügung. Sollte eine Grundeinlöse bei Dritten erforderlich werden, wird diese von der Infra AG durchgeführt und übernommen. Bei Verlegung der Straßenführung für die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 36,025 wird nach Fertigstellung der Straße, diese an die Stadtgemeinde übergeben.

6. ZEITPLAN

Die Umsetzung der Maßnahmen bei der oben genannten Eisenbahnkreuzungen erfolgt aus heutiger Sicht voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2026.

7. ABWICKLUNG

Die Planung, Vergabe, Bauausführung und Bauüberwachung der aufgelisteten Maßnahmen inklusive aller damit zusammenhängender Leistungen werden von der Infra AG durchgeführt, die sich hierfür eines konzessionierten Dritten bedienen kann.

Die bestehenden niveaugleichen Eisenbahnkreuzungen

in Bahn-km 32,255 der ÖBB-Strecke Sigmundsherberg- Hadersdorf am Kamp mit der Gemeindestraße,

in Bahn-km 35,180 der ÖBB-Strecke Sigmundsherberg- Hadersdorf am Kamp mit der Gemeindestraße und

in Bahn-km 37,157 der ÖBB-Strecke Sigmundsherberg- Hadersdorf am Kamp mit der Gemeindestraße

werden von der Infra AG, wie im Pkt. 1. dieser Vereinbarung festgelegt aufgelassen, abgetragen und der Gleisbereich durchgearbeitet.

8. EINBAUTEN

Allfällige im Projektbereich liegende Einbauten (Wasserleitungen, Kanäle, Fernmelde-, Sicherungskabel u. dgl.), die im Eigentum einer Vertragspartei stehen, werden auf deren Kosten umgelegt bzw. adaptiert, soweit dies erforderlich wird.

Sollten Einbauten Dritter im Projektbereich liegen, so ist die Adaptierung oder Umlegung dieser Einbauten auf Basis von gegebenenfalls existierenden Nutzungsverträgen mit Dritten durchzuführen.

Sollte gemäß diesen Verträgen oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine Kostenregelung zu Lasten der Leitungsträger vorliegen, so gelten die entstehenden Umlegungskosten als Kosten des Projektes und werden entsprechend oben getroffenen Kostentragungsregelung getragen.

9. ÜBERNAHME UND ÜBERGABE

Nach Fertigstellung der Arbeiten für die neue Art der Sicherung übernimmt die Infra AG die Eisenbahnkreuzung/en zur Bereitstellung, zum Betrieb und zur Erhaltung Stadtgemeinde/ Marktgemeinde/Gemeinde.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Übereinkommen tritt mit allseitiger rechtsgültiger Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gegenständliche Vereinbarung firmenmäßig bzw. in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu fertigen.

Für Schäden aus diesem Übereinkommen haften die Vertragsparteien einander gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Alle Änderungen zu diesem Übereinkommen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien oder deren Rechtsnachfolgern rechtsgültig unterzeichnet sein. Dies gilt insbesondere auch für jedes Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu diesem Übereinkommen bestehen nicht.

Alle Hinweise auf gesetzliche Vorschriften schließen die Novellierung oder Wiederverlautbarung dieser Vorschriften mit ein, gleichgültig ob diese vor oder nach dem Datum dieser Vereinbarung erfolgt sind oder erfolgen werden.

Die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des Gesamtübereinkommens. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss des Übereinkommens unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Übereinkommens nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Übereinkommen als lückenhaft erweist.

Alle aus diesem Übereinkommen resultierenden Rechte und Pflichten sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger der Vertragsparteien zu überbinden und die Vertragsparteien verpflichten sich die Rechtsnachfolger über die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten zu informieren und diese zur weiteren Überbindung zu verpflichten.

Als Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung entspringenden allfälligen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht Kraft des Gesetzes eine Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen ist, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Infra AG vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

Die Vertragsparteien sind damit einverstanden, dass alle mit diesem Übereinkommen zusammenhängenden Daten von der Infra AG automationsunterstützt verarbeitet werden.

Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen erstellt, wovon jede Vertragspartei eine erhält.

Die Kosten der Errichtung dieses Übereinkommens gehen zulasten der Infra AG. Für die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Vertretung hat jede Vertragspartei selbst aufzukommen.

Zu diesem Übereinkommen liegt die Zustimmung des Gemeinderates gemäß dem Beschluss in der Sitzung vom vor.

Wien, am

Horn, am

Für die ÖBB-Infrastruktur AG:

Stadtgemeinde Horn

.....

.....

.....

Bürgermeister

Stadtrat

.....

.....

.....

Gemeinderat

Gemeinderat“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Wortmeldungen: StR. Stepan

18. NEU

Abschluss eines Vertrages mit der Republik Österreich, Öffentliches Wassergut, im Rahmen der Hochwasserschutzmaßnahmen in der KG Mühlfeld (StR. Manfred Daniel)

Vorberatung:

Ausschuss für Bau und Verkehr | 12.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Gegenstand ist die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, Erhaltung und Benützung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen zur Verringerung des Hochwasserrisikos in der KG Mühlfeld.

Antrag:

„Der Vertragsabschluss mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung-Wasserbau) für die Inanspruchnahme von Öffentlichem Wassergut durch Bestand, Betrieb und von Maßnahmen zur Verbesserung der Ableitung des oberflächlichen Hochwasserabflusses im Ortszentrum von Mühlfeld in den Bürgerwiesenbach, Grundstück Nr. 816/18, EZ 214, KG Mühlfeld, nach Maßgabe des Projektes, erstellt von der Hydroingenieure Umwelttechnik GmbH, und der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Horn, wird genehmigt.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

19. NEU

Grundsatzbeschluss über das Setzen von Erinnerungszeichen für vertriebene und ermordete Jüdinnen und Juden in Horn (StR. Barbara Stark)

Vorberatung:

Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend | 03.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Nach eingehender einstimmiger Beratung in der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Gesundheit und Jugend am 03. März 2026 soll in der Stadt Horn nicht nur ein Gedenkort für vertriebene und ermordete Jüdinnen und Juden errichtet werden, sondern darüber hinaus Erinnerungszeichen auch für weitere von Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Gruppen gesetzt werden, die gleichzeitig verdeutlichen sollen, wie rasch sich die Stimmung in einer Gesellschaft verändern und gegen bestimmte Gruppen richten kann. Der Stadtrat befürwortet einstimmig diesen Vorschlag.

Antrag:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Horn fasst den Grundsatzbeschluss, dass eine Arbeitsgruppe eingerichtet und damit beauftragt wird, Vorschläge für das Setzen von permanenten Erinnerungszeichen für ein – individuelles und/oder allgemeines – Gedenken an vertriebene und ermordete Jüdinnen und Juden, aber auch an andere von Ausgrenzung und Diskriminierung betroffener Personen bzw. Gruppen zu erarbeiten.

Die Vorschläge werden von der Arbeitsgruppe sodann an den Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Jugend zur Beratung bzw. weiteren Veranlassung geleitet.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Wortmeldungen: StR. BR Kofler, GR DI Schewig, Bgm. Mag. Lentschig

20. NEU

**21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes - endgültige Beschlussfassung
(StR. DI Reinhard Litschauer)**

Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Nach Durchführung der erforderlichen Grundlagenenerhebung und -forschung erfolgte in der Zeit vom 28. Jänner 2026 bis 11. März 2026 die Auflage eines Entwurfes zur 21. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2009 (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan).

Zu Beginn der Auflagefrist wurde ein Entwurf der NÖ Landesregierung übermittelt und es erfolgten gleichzeitig die Benachrichtigungen, Verständigungen und Informationen gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Die diesbezügliche Kundmachung enthielt den Hinweis, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau Dr. Wlk), wurde mit Schreiben vom 30. März 2026 das Gutachten des raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen (Abt. BD4-OR), Herr DI Hois, übermittelt. Darin hat der Sachverständige für Raumordnung keine fachlichen Probleme hinsichtlich der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und der Flächenwidmung festgestellt. Jedoch wird auf notwendige Ergänzungen betreffend die obligatorischen Inhalte aus dem § 25 (4) NÖ ROG 2014 verwiesen: Es fehlt eine Abschätzung des Baulandbedarfs und eine Auseinandersetzung mit Naturgefahren im Hinblick auf unbebautes Bauland und daraus ableitbare Handlungsverpflichtungen entsprechend dem neuen § 25 (4) NÖ ROG 2014.

Die rechtliche Prüfung (Dr. Wlk, RU1-R-262/091-2025, 30.3.2026) ergab zufolge dieser Stellungnahme, dass Versagungsgründe des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 vorliegen, sodass ein Gemeinderatsbeschluss dem Gesetz widersprechen würde und daher seitens des Landes keine Genehmigung möglich wäre.

Sollte dennoch an der negativ beurteilten Widmungsabsicht festgehalten werden, sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ ROG 2014 dieses Schreiben sowie die oben zitierte Stellungnahme jedenfalls vollständig und nachweislich im Gemeinderat zu verlesen.

Das Schreiben der Juristin des Amtes der NÖ Landesregierung wird vollständig verlesen und liegt den Gemeinderatsbeschlussunterlagen bei.

Gemäß der am 01.01.2026 in Rechtskraft erwachsenen Novelle des NÖ Raumordnungsgesetzes sind die drei oben genannten Themenbereiche nunmehr im Rahmen eines Widmungsverfahrens verpflichtend in aktueller Form (max. 3 Jahre) darzulegen. Da im Zuge der Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes seitens des Gesetzgebers auf Übergangsbestimmungen verzichtet wurde, hat das Büro Dipl.Ing. Porsch ZT GmbH diesbezüglich eine ergänzende Erläuterung verfasst und zudem Plandarstellungen zum Thema Naturgefahren auf Baulandreserven erstellt, sodass die nunmehr obligatorischen Inhalte aus § 25 (4) NÖ ROG 2014 umfassend behandelt werden.

Aufgrund der gegebenen Dringlichkeit soll, unter Berücksichtigung der ergänzenden Erläuterung, die 21. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschlossen werden.

(Eine abschließende Begutachtung durch den Amtssachverständigen der Abteilung BD4-OR liegt derzeit noch nicht vor.)

Aufgrund der behandelten Themenbereiche soll jedenfalls eine Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung erfolgen und es wurde kein beschleunigtes Verfahren nach §25a NÖ ROG 2014 i.d.g.F. durchgeführt. Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach §25a wurden geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung wurde bereits vorgelegt.

Abänderungen zum Auflageentwurf:

In der Verordnung, die der Auflage beigelegt ist, wird im §1 auf den §25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes Bezug genommen. Dies soll entsprechend der seit 01.01.2026 rechtskräftigen Novellierung des NÖ ROG adaptiert werden und nun §25 Abs. 1 und Abs. 1a genannt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn vom 7. April 2026

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 und 1a des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Horn die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept in der Katastralgemeinde Horn abgeändert. Diese Änderung wird als Neudarstellung ausgeführt.

§ 3

Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3 c der Planzeichenverordnung, LGBL. 8000/2, idgF., als Schwarz-Rot-Darstellungen bzw. als Neudarstellungen ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Wortmeldungen: Vbgm. Dr. Nagl, GR Pichlmayer

21. NEU

2. Änderung des Teilbebauungsplans "Gewerbegebiet-Ost" - endgültige Beschlussfassung (StR. DI Reinhard Litschauer)

Vorberatung:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus | 11.03.2026

Stadtrat | 23.03.2026

Sachverhalt:

Der Entwurf zur Abänderung des Teilbebauungsplanes „Gewerbegebiet-Ost“ ist in der Zeit vom 28.01.2026 bis 11.03.2026 im Stadtamt Horn öffentlich aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Frau Dr. Verena Wlk), wurden mit Schreiben vom 09.02.2026 und 06.03.2026 die naturschutzfachliche Stellungnahme bzw. die bautechnische Stellungnahme übermittelt.

In der am 09.02.2026 übermittelten naturschutzfachlichen Stellungnahme wird festgestellt, dass negative Auswirkungen des geplanten Änderungspunktes auf Schutzgebiete aufgrund der räumlichen Distanz ausgeschlossen werden können.

Weiters können nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen, der verfügbaren Fachinformationen und Luftbilder die erfolgte Abschätzung der Auswirkungen auf den Artenschutz nachvollzogen werden. Maßgebliche Beeinträchtigungen auf den Artenschutz sind keine zu erwarten.

In der bautechnischen Stellungnahme vom 05.03.2026 (übermittelt von der Abt. RU1 am 06.03.2026) wird ausgeführt, dass die geplanten Festlegungen der Regeln für die Bebauung aus bautechnische Sicht – soweit mittels der gegenständlichen Plausibilitätsprüfung für den Bereich der allgemeinen Bautechnik feststellbar – in ausreichendem Maße den formalen, methodischen und inhaltlichen Anforderungen und Zielen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014) entsprechen, sodass diese aus bautechnischer Sicht zur Kenntnis genommen werden können.

Antrag:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG
des Gemeinderates der Stadtgemeinde Horn
vom 7. April 2026

§ 1

Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBL. 3/2015, idgF., wird der Teilbebauungsplan in der Katastralgemeinde Horn („Gewerbegebiet-Ost“) dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Verkehrserschließung erlassen werden.

§ 2

Diese Verordnung und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegen im Stadttamt Horn während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

Beschluss: **einstimmig angenommen**

Über Antrag des Vorsitzenden wird die Sitzung zur Behandlung der Tagesordnungspunkte 22 NEU bis 25 NEU einstimmig als nicht öffentlich erklärt und zu Beginn der nicht öffentlichen Sitzung einstimmig über Antrag des Vorsitzenden die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlussfassung beschlossen.

In der nicht öffentlichen und vertraulichen Sitzung wurden

Einleitung von Rechtsstreiten

Ehrungen

Personalangelegenheiten

Genehmigung der Fortsetzung eines Rechtsstreits in einem zivilgerichtlichen Verfahren und Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Vertretung vor den zuständigen Gerichten im Zusammenhang mit diesem Rechtsstreit, gleichzeitig Bericht des Bürgermeisters gemäß § 38 Abs. 4 der NÖ Gemeindeordnung 1973

behandelt.

Ende: 22:39 Uhr

Vertreter der ÖVP:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:

Stadtrat DI Reinhard Litschauer

Mag. Gerhard Lentschig

Vertreter der SPÖ:

Stadtrat Marco Stepan

Vertreter der FPÖ:

Stadtrat BR Klemens Kofler

Vertreter der Grünen – Horn

Entschuldigt in der Sitzung des GR am 23.06.2026

Gemeinderat Walter Kogler-Strommer

Vertreter der NEOS:

Schriftführer:

Gemeinderat Stephan Schneider, MBA, BA

StADir. Dr. Matthias Pithan

StADir.-Stv. Mag. Petra Zach

Feststellung, dass das Protokoll als genehmigt gilt,
in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.06.2026